

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung
einer Biogaserzeugungsanlage einschließlich
Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und
Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage)

am Standort Jeetze

für die Firma

Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ Jeetze
Sieper Straße 1
39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze

vom 27.01.2020

Az.: 402.3.12-44008/17/31

Anlagen-Nr.: M5066

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	7
III Nebenbestimmungen	7
1 Allgemein	7
2 Baurecht	7
2.1 Sicherheitsleistung	7
2.2 Auflagen	8
3 Immissionsschutz	9
3.1 Luftreinhaltung	9
3.2 Störfallvorsorge und Anlagensicherheit	10
3.3 Lärmschutz	13
4 Arbeitsschutz	14
5 Wasserrecht	14
6 Bodenschutzrecht	16
7 Naturschutz	16
8 Betriebseinstellung	17
IV Begründung	18
1 Antragsgegenstand	18
2 Genehmigungsverfahren	19
2.1 Allgemein	19
2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung	26
2.4 Ausgangszustandsbericht	26
3 Entscheidung	26
4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen	27
4.1 Allgemein	27
4.2 Baurecht	28
4.3 Immissionsschutz	29
4.4 Arbeitsschutz	33
4.5 Wasserrecht	33
4.6 Bodenschutzrecht	34
4.7 Naturschutz	35
4.8 Betriebseinstellung	35
5 Kosten	35
6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	35

V Hinweise	36
1 <i>Allgemein</i>	36
2 <i>Baurecht</i>	37
3 <i>Immissionsschutz</i>	37
4 <i>Wasserrecht</i>	37
5 <i>Bodenschutzrecht</i>	40
6 <i>Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit</i>	40
7 <i>Veterinärrecht</i>	40
8 <i>Denkmalschutz</i>	43
9 <i>Brandschutz</i>	43
10 <i>Zuständigkeiten</i>	43
VI Rechtsbehelfsbelehrung	44
Anlage 1 Antragsunterlagen	45
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	53

I
Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. den Nummern 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ Jeetze
Sieper Straße 1
39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze**

vom 14.06.2017 (Posteingang im LVWA am 29.06.2017) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 11.12.2019 (Posteingang im LVWA am 13.12.2019), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

**Biogaserzeugungsanlage einschließlich
Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und
Anlage zur Lagerung von Gärresten
(Biogasanlage)**

durch:

- Änderung der Inputstoffe in Art und Verringerung der Inputmenge auf 109,9 t/d,
- Errichtung zusätzlicher Betriebseinrichtungen: Sammelschacht, zwei (gasdichte) Gärrestlager mit Gasspeicher und Umwallung der beiden Gärrestlager, Pumpstation, Entnahmeplatz (für flüssige Gärreste) und verkehrstechnische Anbindung an vorhandene Flächen,
- Aufnahme eines Güllebeckens als Gärrestlager aus dem Bestand der Tierhaltungsanlage (BE 6a) in den Bestand der Biogaserzeugungsanlage,
- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 19.198 m³ und der Gaslagerkapazität auf 12,1 t

auf den Grundstücken in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze,

**Gemarkung: Jeetze
Flur: 12
Flurstücke: 76 und 183,**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung einer Anlage zur Biogaserzeugung durch anaerobe Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage).

Im geänderten Zustand soll die Anlage anstatt 1,9 Mio. Nm³ Biogas im Jahr jetzt 2,22 Mio. Nm³ Biogas im Jahr erzeugen. Die Verwertung des produzierten Biogases erfolgt in einem auf dem Anlagengelände befindlichen Blockheizkraftwerk (BHKW). Das BHKW wird durch eine andere Betreiber-Gesellschaft betrieben und gehört nicht zur Biogasanlage.

In der Anlage werden insgesamt 40.110 t/a nachwachsende Rohstoffe und Gülle verarbeitet. Als Inputstoffe dienen: Maissilage (4.700 t/a), Anwelksilage (3.650 t/a), Ganzpflanzensilage (210 t/a), Lieschkolbensilage (50 t/a) und Rindergülle (31.500 t/a). Die Durchsatzkapazität der geänderten Anlage soll 109,9 t/d betragen.

Zur Gärrestlagerung stehen im geänderten Zustand zwei neue gasdichte Gärrestläger mit einem Netto-Volumen (V_{Nutz}) von je 6.800 m³ und ein bereits vorhandenes offenes Gärrestbecken mit einem Netto-Volumen (V_{Nutz}) von 5.598 m³ zur Verfügung. Die beiden Gärrestläger werden mit einer Umwallung errichtet. Das offene Becken wird ertüchtigt und wechselt als Gärrestlager aus dem Bestand der Tierhaltungsanlage in den Bestand der Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage).

Die Lagerung der festen separierten Gärreste erfolgt auf der Ablagefläche am Separator (7,5 m x 5 m x 3 m). Es sollen nur noch 200 t/a separiert werden.

Die Speicherung des Biogases erfolgt nun in den vorhandenen Speichern auf dem Fermenter und dem Nachgärer sowie in den Speichern der neuen Gärrestläger (je $V_{\text{mit Freibord}} = 4.635 \text{ m}^3$). Die Biogaslagerkapazität der Gasspeicher beträgt insgesamt 12,1 t. Die störfallrelevante Lagermenge an Biogas in der gesamten Anlage wird maximal 29.717 kg sein.

Der Biogasanlage sind die folgenden Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (AN) zu zuordnen:

- AN 10 Annahme,
- AN 20 Biogasproduktion und Biogasspeicherung - Fermenter,
- AN 30 Biogasproduktion und Biogasspeicherung - Nachgärer,
- AN 50 Separation,
- AN 60 Sammelschacht,
- AN 70 Gärrestlagerung und Biogasspeicherung - Gärrestläger,
- AN 80 Pumpstation.

Es werden die folgenden Ausrüstungen hinzugefügt:

AN 60	Sammelschacht	
	BE 1061	Behälter ($D_i = 8,0 \text{ m}$; $H = 4 \text{ m}$)
AN 70	Gärrestlagerung und Biogasspeicherung - Gärrestläger	
	BE 1071	Behälter ($D_i = 34,0 \text{ m}$; $H = 8 \text{ m}$; $V_{\text{brutto}} = 7.260 \text{ m}^3$)
	BE 1072	Gasspeicher (Kugelform; $V_{\text{netto}} = 4.635 \text{ m}^3$)
	BE 1073	Rührwerke (2x 15 kW)
	BE 1074	Behälter ($D_i = 34,0 \text{ m}$; $H = 8 \text{ m}$; $V_{\text{brutto}} = 7.260 \text{ m}^3$)
	BE 1075	Gasspeicher (Kugelform; $V_{\text{netto}} = 4.635 \text{ m}^3$)
	BE 1076	Rührwerke (2x 15 kW)
	BE 1077	Gärrestentnahmeplatz ($L \times B = 8,0 \text{ m} \times 5,0 \text{ m}$) mit abflusslosem

		<i>Sammelschacht</i>
	<i>BE 1078</i>	<i>Stahlbetonbecken ($V_{brutto} = 6.000 m^3$)</i>
	<i>BE 1079</i>	<i>Rührwerke</i>
AN 80	Pumpstation	
	<i>BE 1081</i>	<i>Pumpenraum (Substratpumpe P3 und P4)</i>
	<i>BE 1082</i>	<i>Schalt- und Steuerungsraum</i>

- 3 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel in Höhe von **96.347,16 €** in den nach § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der beiden Gärrestläger einschließlich Abdeckung, des Sammel-schachtes, der Pumpstation mit Entnahmeplatz, der Umwallung der Gärrestläger 1 und 2 und des sanierten Güllebeckens, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, anzubieten ist.
- 4 Die Genehmigung wird für den Fall, dass sich aus der Fortsetzung der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Gärrestläger und den Sammel-schacht sowie aus der Bauüberwachung weitere Anforderungen an die Bauausführung und/ oder Planung ergeben, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von weiteren Auflagen oder erteilte Auflagen zu ergänzen bzw. abzuändern, erteilt.
- 5 Die Genehmigung wird für den Fall, dass sich aus der wasserrechtlichen Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen zur Instandsetzung des Gärrestlägers (BE 1078) weitere Anforderungen an die Bauausführung und/ oder Planung ergeben, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von weiteren Auflagen oder erteilte Auflagen zu ergänzen bzw. abzuändern, erteilt.
- 6 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 7 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.
- 8 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
- 9 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 10 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemein*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Biogasanlage am Standort Jeetze erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die beantragten Änderungsmaßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Biogasanlage den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 *Baurecht*

2.1 *Sicherheitsleistung*

Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Baugenehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des

Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

2.2 Auflagen

Rückbau und Betreiberwechsel

- 2.2.1 Jeglicher Bauherren- und Betreiberwechsel der Anlage ist dem Altmarkkreis Salzwedel anzuzeigen. Die Privilegierungstatbestände der Vorschriften des § 35 BauGB werden dann erneut geprüft.
- 2.2.2 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Altmarkkreis Salzwedel unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht nach außen hin erkennbar wird, schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.3 Der Rückbau des Vorhabens innerhalb von drei Monaten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung wird angeordnet.

Standicherheit

Aus dem Prüfbericht Nr. N/318/189-1 vom 23.10.2018 des Prüfenieurs für Baustatik ergeben sich nachstehende Auflagen:

Allgemeine Auflagen für die Errichtung der Gärrestlager und des Sammelschachtes

- 2.2.4 Vor dem Betonieren der Sohlplatten ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Aussagen des Geotechnischen Berichtes vom 16.01.2017 ist durch einen Baugrundgutachter aktenkundig zu bestätigen.
- 2.2.5 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 i.V.m DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.2.6 Für die Stahlbeton-Fertigteile sind zur Endabnahme die Herstellerbescheinigungen bzw. Übereinstimmungszertifikate vorzulegen.
- 2.2.7 Für die Behälter ist vor Inbetriebnahme eine Dichtheitsprüfung gemäß DIN 11622 durchzuführen.
- 2.2.8 Ein teilweises Anschütten bzw. Freischachten der Behälter ist unzulässig und wird untersagt.
- 2.2.9 **Die Unterlagen enthalten Prüfeintragungen.** Dadurch erforderliche ergänzende Statische Nachweise infolge von Änderungen, Prüfbemerkungen und Grüneintragungen sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2.10 Für die Bauüberwachung sind dem Prüfenieur die Termine zur Abnahme der Bewehrungen mindestens 48 Stunden vor der Bauausführung mitzuteilen.

Sammelschacht (Typ 4,22/15)

- 2.2.11 Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Fahrzeugverkehr umlaufend in einem Radius von 4,0 m vom Behälterrand auszuschließen ist und die maximale Belastung aus Fahrzeugen auf 10 kN/m² begrenzt wird. Ebenso ist eine einseitige Anschüttung auch im Bauzustand auszuschließen.

Gärrestlager (Typ 8,02/64)

2.2.12 Die Einbindetiefe des Behälters in das Erdreich ist allseitig gleich hoch vorzunehmen.

3 Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 In der Biogasanlage werden die folgenden Inputstoffe und -mengen zur Erzeugung von Biogas eingesetzt:

Rindergülle	31.500 t/a
Maissilage	4.700 t/a
Anweilksilage	3.650 t/a
Ganzpflanzensilage	210 t/a
<u>Lieschkolbensilage</u>	<u>50 t/a</u>
insgesamt	40.110 t/a (109,9 t/d)

3.1.2 Änderungen der Einsatzstoffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

3.1.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Rührwerkswechsel, Dachfolienreparatur),
- Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
- Inputstoffe der Biogasanlage je Tag.

3.1.4 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

3.1.5 Der Betreiber hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine Liste der

- verwendeten Inputstoffe (aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Inputstoffe je Monat),
- der erzeugten Gärrestmengen (fest und flüssig) und
- der erzeugten Roh-Biogasmenge

vorzulegen.

3.1.6 Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass zu keinem Zeitpunkt ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Insbesondere ist der Anteil der im Biogas enthaltenen, äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der Entschwefelung bei der Gaserzeugung zu minimieren.

3.1.7 Die Lagerung pflanzlicher Einsatzstoffe für die Biogasanlage ist nur innerhalb der dafür vorgesehenen Fahrhilfen der benachbarten Tierhaltungsanlage zulässig.

- 3.1.8 Befüll- bzw. Entnahmevorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/ oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden.
- 3.1.9 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärsubstrate im Fermenter ausgeschlossen wird.
- 3.1.10 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengelände der Biogasanlage sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Verschmutzungen auf dem Anlagengelände und im Umfeld der Anlage sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen. Verschmutzte Anlagenkomponenten sind zu reinigen.
- 3.1.11 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass eine alternative Gasverbrauchseinrichtung (hier: Notfackel der Bioenergie-Service GmbH) dauerhaft und zu jeder Zeit betriebsbereit zu Verfügung steht, über die im Notfall die gesamte erzeugte Biogasmenge verwertet werden kann. Der Betrieb der Notfackel ist nur für den Notbetrieb zulässig.
- 3.1.12 Eine Freisetzung von Biogas aus der Biogasanlage ist in jedem Fall zu vermeiden.

3.2 Störfallvorsorge und Anlagensicherheit

- 3.2.1 Die maximale störfallrelevante Menge an Biogas nach Realisierung der Anlagenänderung beträgt **29.717 kg**. Durch die in der Biogasanlage vorhandene Menge an Biogas wird nach der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV), in der Biogas der Gefahrenkategorie „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ zuzuordnen ist, die Mengenschwelle der Spalte 4 (10.000 kg) erstmalig überschritten, jedoch die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) unterschritten. Die Biogasanlage bildet somit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Der Betreiber hat die Vorschriften der 12. BImSchV mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 zu erfüllen.
- 3.2.2 Das gemäß § 8 der 12. BImSchV erforderliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist bis zur Inbetriebnahme der Anlagenänderung zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung zuzusenden. Hinzugekommen sind die Pflichten des § 8a der 12. BImSchV zur Information der Öffentlichkeit.
- 3.2.3 Der Betreiber hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 3.2.4 Der Betreiber hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt des Biogases (P2 Entzündbare Gase). Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.
- 3.2.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die gesamte Biogasanlage einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durch-

führen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

Allgemeines

- 1) Prüfen des vorliegenden Konzepts zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV (formale und inhaltliche Prüfung)

Bautechnische Sicherheit/Statik

- 2) Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei dem Nachweis der Statik/Standfestigkeit der Anlage folgende Punkte ausreichend berücksichtigt wurden:
 - Auslegung gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen (wie Wind, Kälte, Schnee etc.),
 - Auslegung gegen dynamische Belastungen, wie durch Rührwerke, Gasblase und Wetterschutzfolie,
 - Behälterschwächungen (durch Wanddurchbrüche, z.B. für Schaugläser),
 - Bau- und wasserrechtliche Regelungen zur Standsicherheit, Dichtigkeit und Beständigkeit wie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse,
 - Instandhaltungsmaßnahmen (einschließlich deren Überwachung).
- 3) Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Störfallverordnung vorgesehen?

Gastechnische Sicherheit

- 4) Ist die Beschaffenheit von den Foliensystemen in ausreichendem Maße bezüglich Material, Fertigung, Errichtung und Statik gewählt wurden?
- 5) Aussagen zur Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u.a. Befestigung/Abdichtung von Foliensystemen gegenüber dem Behälter) - ggf. über Herstellererklärung
- 6) Überprüfung der Druckauslegung (u.a. Über- und Unterdrucksicherung)
- 7) Es sind Aussagen zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u.a. Ausführung als dauerhaft technisch dicht/technisch dicht)
- 8) Es ist einzuschätzen, ob für eine sichere Aufstellung von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (beispielsweise Gasverbrauchseinrichtungen und Gasverdichter) gesorgt wurde.
- 9) Die Lüftungsmaßnahmen (natürlich und technisch) sind zu prüfen.
- 10) Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen, werden diese als ausreichend eingeschätzt?

Funktionale Sicherheit

- 11) Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, wie Flammendurchschlagsicherungen, Gaswarneinrichtungen, wie (Not-) Fackel, Leckageerkennungsmaßnahmen (u.a. Fermenter, Gärrestlager), Rückhalteeinrichtungen (eventuelle Umwallungen von Anlagenteilen), Füllstandsüberwachungen, Not-Aus-System, Abschaltkriterien (u.a. Gasverbraucher), Störmeldeweiterleitung.

- 12) Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung vorgesehen?
- 13) Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen, wie zum Beispiel unbefugtes Öffnen?
- 14) Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
- 15) Ist eine Kondensatabscheidung vorgesehen (eventuell frostsichere Ausführung?)
- 16) Wie und im welchen Umfang ist eine Gasanalyse vorgesehen und wird dies vom Sachverständigen als ausreichend betrachtet?
- 17) Wie wird die Gasentschwefelung überwacht und sind die Maßnahmen als ausreichend zu betrachten?

Elektrische Sicherheit

- 18) Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarmeinrichtungen vorzunehmen.
- 19) Die Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u.a. gemäß Ex-Zonenplan) sind zu prüfen.
- 20) Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen, insbesondere der Notstromversorgung
- 21) Verfügt die Anlage über einen äußeren Blitzschutz (wie Ableiter und Erdung)?
- 22) Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik)
- 23) Umgebungsbedingte Gefahren (eventuelle Freileitungen - Schutzabstände)

Explosionsschutz

- 24) Prüfen des Ex-Schutzdokumentes, Zonenausweisung, Vorhandensein von Zündquellen (für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände)
- 25) Überprüfung der Abgasführung im Zusammenhang mit dem Ex-Schutz (Ausschluss eventueller technischer Einrichtungen, welche als Zündquelle in Frage kommen könnten)
- 26) Sind in ausreichenden Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen worden?
- 27) Ist eine Inertisierung der Aktivkohlefilter bei Entleerung und Wiederinbetriebnahme vorgesehen?

Brandschutz

- 28) Wurde eine Unterteilung des Betriebsbereiches/ der Anlage in Brandabschnitte, Trennung von Anlagenteilen vorgenommen? (Schutzabstände, Brandwände)
- 29) Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert?
- 30) Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Löschwasserrückhaltung) gesorgt?
- 31) Wie ist die Brandlastenverteilung innerhalb des Betriebsbereiches (Eigenschaften der Baustoffe)?
- 32) Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?

- 33) Existieren ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan und sind diese mit der Feuerwehr abgestimmt?

Konformität

- 34) Wurde die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und wird sie genehmigungskonform betrieben?

Dokumentation und Prüfnachweise

- 35) Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- 36) BetrSichV, GefStoffV (§7, §§ 8-12, §13) (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen)
- 37) BImSchG § 7
- 38) Dichtheitsprüfungen (gasbeaufschlagte Anlagenteile, wie Behälter, Gasmembranen, Rohrleitungen)
- 39) Funktionsprüfungen

Organisatorische Regelungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen/ Schulungen

- 40) Wurde für den Betriebsbereich eine systematische bauteilbezogene Gefahrenanalyse (Störfallverordnung) sowie eine tätigkeitsbezogene Gefahrenanalyse (Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) durchgeführt?
- 41) Gibt es eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten?
- 42) Prüfung der Betriebsanweisungen:
- für den Anfahr- und Abfahrbetrieb (inklusive Notabfahren) und für die Störungsbeseitigung,
 - zum Umgang mit Gefahrstoffen,
 - zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz,
 - für Anlieferung der Substrate, Abfahren der Gärreste,
 - für die Instandhaltung einschließlich Eigenüberwachung.
- 43) Prüfung der Vollständigkeit der Nachweise von Funktionsprüfungen

3.2.6 Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

3.2.7 Der Betreiber hat den Bericht über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Ergebnisse sind der Behörde unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

3.3 Lärmschutz

3.3.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.

- 3.3.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1 b)).
- 3.3.3 An- und Abtransporte, innerbetriebliche Transporte sowie die Einsilierung der nachwachsenden Rohstoffe dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Abweichend von dieser Festlegung sind an max. 10 Nächten im Jahr (seltene Ereignisse gemäß TA Lärm Nr. 7.2) der Transport und die Einlagerung von Erntegut zulässig. Die Ereignisse sind nachweislich zu dokumentieren.

4 Arbeitsschutz

- 4.1 Verkehrswege und Bedienungsgänge, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1,0 m über dem Boden liegen oder welche, die über offene Behälter führen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleiste gesichert sein.

5 Wasserrecht

Gärrestbehälter BE 1071 und 1074 (neue Behälter gemäß Lageplan Nr. 36 und 37)

- 5.1 Die Gärrestbehälter sind gemäß DIN 11622-2 zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Die Statik der Behälter muss die Leckerkennung berücksichtigen.
- 5.3 Für die Leckerkennung sind grundsätzlich nur Systeme mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zulässig. Die Leckerkennung ist gemäß bauaufsichtlicher Zulassung auszuführen.
- 5.4 Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Falls Flüssigkeit in den Kontrollschächten steht, ist diese zu beproben und durch ein akkreditiertes Labor auf die Parameter Ammonium, $N_{ges.}$ und $P_{ges.}$ untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 5.5 Der maximale Füllstand der Behälter ist durch eine Überfüllsicherung zu begrenzen. Die Eignung der Überfüllsicherung ist durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen.
- 5.6 Die Dichtheit des Behälters ist am freistehenden, nicht hinterfüllten Behälter mittels Wasserstandsprüfung über 24 Stunden und einem Mindestfüllstand von 0,50 m zu prüfen.

Gärrestbehälter BE 1078 (Umrüstung eines bestehenden Beckens gemäß Lageplan Nr. 6a)

- 5.7 Für die Instandsetzung des Gärrestlagers ist unter Berücksichtigung des Konzeptes eine Ausführungsplanung zu erarbeiten. Für die Instandsetzung sind nur bauaufsichtlich zugelassene Anlagenteile und Leckageerkennungssysteme zu verwenden. Die Materialienbeständigkeit gegenüber Gärrest ist zu belegen.
- 5.8 Die Ausführungsplanung für die Instandsetzung des Gärrestlagers ist durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu begutachten und vor Baubeginn dem Altmarkkreis als unte-

re Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Insoweit besteht ein Auflagenvorbehalt (siehe Nr. 5, Abschnitt I).

- 5.9 Zusätzlich werden folgende Überprüfungen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV angeordnet:
- Bauüberwachung
 - Wiederkehrende Prüfungen alle 2,5 Jahre.

Rohrleitungen

- 5.10 Die Rohrleitungen sind längskraftschlüssig zu verbinden.
- 5.11 Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN der Rohre größer als der maximale Pumpendruck sein.
- 5.12 Unterirdische Rohrleitungen sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten.
- 5.13 Rohrleitungen sind gegen Aushebern und unbefugtes Bedienen mit mindestens zwei unabhängigen Sicherheitseinrichtungen/ Schiebern zu sichern.
- 5.14 Die Dichtheit der Rohrleitungen ist durch eine geeignete Druckprüfung (Druckleitungen nach DIN EN 805 und Freispiegelleitungen mit 0,5 bar Wasserüberdruck oder Luft gemäß DIN EN 1610) nachzuweisen und für unterirdische Rohrleitungen alle 5 Jahre zu wiederholen.
- 5.15 Die Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie im laufenden Betrieb wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind.

Abfüllplatz

- 5.16 Der Abfüllplatz in ausreichender Größe und Art so herzustellen, dass die Abtankvorgänge ausschließlich und vollständig auf der befestigten Fläche stattfinden.

Überwachung

- 5.17 Die Baumaßnahmen sind durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu begleiten. Dem Sachverständigen ist der Prüfauftrag für die Inbetriebnahmeprüfung vor Baubeginn zu erteilen.
- 5.18 Alle Prüftermine des Sachverständigen sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde rechtzeitig bekannt zu geben. Der Altmarkkreis Salzwedel behält sich eine Teilnahme an den Prüfungen vor.
- 5.19 Für die Errichtung der Leckerkennung ist durch den Sachverständigen ein gesonderter Prüfbericht zu fertigen.

Ableitungseinrichtungen von Niederschlagswasser

- 5.20 Die Ableitungseinrichtungen von Niederschlagswasser dürfen die Rückhaltefunktion des Walles nicht beeinträchtigen und sind durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu begutachten. Im Regelbetrieb sind diese geschlossen zu halten.

Inbetriebnahme

- 5.21 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde folgende Bescheinigungen und Dokumente vorzulegen:

- Nachweis der Fachbetriebsqualifikation der Errichter nach § 62 AwSV je Anlagenteil
- Bestätigung des Fachbetriebes, dass die Herstellung der Anlagenteile (z.B. Behälter, Wall, Abfüllplatz, Rohrleitungen, Wall) entsprechend der a.a.R.d.T wie DIN 11622, TRWS 793 und der jeweiligen Zulassungen erfolgt ist, einschließlich der gemäß Zulassungen erforderlichen Protokolle und Bescheinigungen
- Dichtheitsprüfung der Behälter und Rohrleitungen
- Bestätigung des Fachbetriebes über die Ausführung der Leckerkennung einschließlich Schweiß- und Verlegeprotokolle
- Mängelfreie Prüfprotokolle eines Sachverständigen nach § 2 Abs.33 AwSV über alle Anlagenteile der Biogasanlage:
 - Vordruckbehälter einschließlich Leckerkennung
 - Abfüllplatz einschließlich Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sowie Rückhaltevolumen
 - Unterirdische Rohrleitungen (Substrat, Gärrest, Kondensat)
 - Separation
 - Rückhaltevolumen
- Bestandsplan der Anlagen einschließlich Medienleitungen (Gülle-, Substrat-/ Gärresttransportsystem, Gasleitungen, verunreinigtes Niederschlagswasser, Abwasser, Niederschlagswasser zur Versickerung)
- Bestandsplan Rückhaltevolumen mit Geländehöhen und tatsächlicher Bemessung (Höhenangaben nach DHHN 92)

Entwässerung

- 5.22 Die Ableitung der gereinigten Sanitär- und Sozialabwässer in die Biogasanlage ist **unzulässig**.

6 Bodenschutzrecht

- 6.1 Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- 6.2 Die Versiegelungsflächen am Standort der Biogasanlage sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- 6.3 Der zur Anlagenherstellung und Flächenversiegelung abgetragene Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder zu verwenden. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
- 6.4 Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung des Standortes sind die Versiegelungsfläche zu entsiegeln bzw. zurückzubauen.

7 Naturschutz

- 7.1 Als Kompensationsmaßnahme ist die intensiv genutzte, 11.766 m² große Grünlandfläche auf dem Flurstück 80, Flur 9 in der Gemarkung Jeetze in eine extensiv genutzte Grünland-

fläche umzuwandeln. Zu diesem Zweck ist eine zweimalige Mahd pro Jahr durchzuführen, wobei der 1. Schnitt witterungsabhängig zum Schutz brütender Wiesenvögel Mitte Juni zu erfolgen hat. Frühestens 6 Wochen später hat der 2. Schnitt zu erfolgen. Die Düngung von maximal 60 kg Stickstoff/ ha ist in mehrjährigen Abständen außerhalb des Gewässerrandstreifens nach vorheriger sachkundiger Überprüfung möglich.

- 7.2 Die Kompensationsfläche ist entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen mindestens für den Zeitraum des Betriebes der Anlage zu unterhalten. Im Fall auftretender Mängel ist für deren Behebung zu sorgen.
- 7.3 Für die Flurstücke ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Naturschutzes einzutragen. Ein Nachweis über den Eintrag ist der Genehmigungsbehörde spätestens drei Monate, nachdem der Bescheid Bestandskraft erlangt hat, vorzulegen.
- 7.4 Der Antragsteller übergibt der oberen Naturschutzbehörde zwei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides die Daten zur Führung des Kompensationskatasters (räumliche Darstellung der Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird sowie inhaltliche Umsetzung). Die Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) digital aufzubereiten und vorzugsweise im Shape-Format (shp, shx, prj, dbf und cbg) einzureichen. Bei Export aus anderen Systemen ist eine Topologieprüfung (alle Flächen geschlossen) durchzuführen. Als Lagestatus sollte vorzugsweise LS489 (WGS84 6° Streifen UTM32 6-stellig) oder LS110 (Gauss – Krüger Bessel Ellipsoid 3° Streifen im 4. Meridian) oder LS150 (Krassowski 3° Streifen im 4. Meridian) gewählt werden. Grundsätzlich ist der verwendete Lagestatus bei der Datenübergabe anzugeben. Für die Bezeichnung der Biotope sind die Codes nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 zu verwenden.
- 7.5 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist der oberen und unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 7.6 Eine nachträgliche Änderung der Kompensationsmaßnahme ist nur bei Austausch durch eine gleichwertige/ gleichartige Maßnahme und nach einer Anzeige gegenüber der oberen Naturschutzbehörde möglich. Dabei ist der räumliche Bezug zu wahren. Die Änderung bedarf der Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

8 Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o.a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 8.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 8.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 8.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ Jeetze betreibt am Standort Jeetze (Gemarkung Jeetze, Flur 12, Flurstück 76 und 183) eine Anlage zur Biogaserzeugung durch anaerobe Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle. Genehmigungsrechtliche Grundlage für den Betrieb sind der Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 05.09.2001 (Az.: 2.1/1166/Fr/Se, Nr. 1574) für die Verbrennungsmotoranlage für Biogas i.V.m. einer biologischen Abfallbehandlungsanlage und der Genehmigungsbescheid nach § 18 Abs. 3 vom 12.08.2002 (Az.: 46.35-4407-2.1/1166-LG, Nr. 1664). Die folgenden angezeigten Anlagenänderungen wurden freigestellt:

- Errichtung einer abgedeckten Vorgrube für Rindergülle als Zwischenspeicher zwischen Stall und Fermenter, Vergrößerung des Fermenters und Verkleinerung des Nachgärers sowie Änderung der Einsatzstoffe (Az.: 402.9.9-44210-M5066-§15/0513, Freistellungsbescheid vom 31.05.2013),
- Aufstellung einer Separationsanlage (Az.: 402.11.2-44210-M5066, Freistellungsbescheid vom 21.08.2015).

Die Verbrennungsmotoranlage (BHKW, ALIS-Nr. 7178) wird seit dem Betreiberwechsel von einem separaten Betreiber (Bioenergie-Service GmbH) betrieben und liegt in der Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel.

Mit dem Genehmigungsantrag vom 14.06.2017 (Posteingang im LVwA am 29.06.2017) beantragt die Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ Jeetze (Antragstellerin) nun eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 zur wesentlichen Änderung der bereits genehmigten Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage). Die Antragstellerin beabsichtigt die folgenden Änderungen an der Biogasanlage:

- Änderung der Inputstoffe in Art und Verringerung der Inputmenge auf 109,9 t/d,
- Errichtung zusätzlicher Betriebseinrichtungen: Sammelschacht, zwei baugleiche, gasdichte Gärrestlager mit Gasspeicher (Kugelform) und Umwallung der beiden Gärrestlager, Pumpstation, Entnahmeplatz (für flüssige Gärreste) und verkehrstechnische Anbindung an vorhandene Flächen,
- Aufnahme eines Güllebeckens als Gärrestlager aus dem Bestand der Tierhaltungsanlage (BE 6a) in den Bestand der Biogaserzeugungsanlage und Sanierung zur Lagerung von Gärresten,
- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 19.198 m³ und der Gaslagerkapazität auf 12,1 t sowie Erhöhung der erzeugten Biogasmenge auf 2,22 Mio. Nm³/a.

Mit dem Antrag vom 14.06.2017 wurde ebenfalls ein Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Allgemein

Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig. Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen ist die Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage) am Standort Jeetze den Nummern 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Genehmigungsbedürftigkeit für die Lagerung von entzündbaren Gasen und die Lagerung von Gärresten besteht erstmals.

Des Weiteren ist die Anlage zur Biogaserzeugung im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie, Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Anlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 19 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Des Weiteren sind gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
 - Referat Sicherung der Landesentwicklung,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung,

- Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark,
- Landkreis Altmarkkreis Salzwedel,
- Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Einordnung des Vorhabens nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Unter Zugrundelegung der geplanten Änderungen ist das geplante Vorhaben unter folgenden Nummern der Anlage 1 UVPG einzuordnen:

- Nr. 8.4.2.1: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag
- Nr. 9.1.1.3: Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 KPa und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t

Aufgrund der Einordnung unter Nr. 8.4.2.1 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG durchzuführen (würde das Vorhaben alleinig Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG unterliegen, wäre eine standortbezogene Vorprüfung ausreichend).

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ Jeetze plant eine wesentliche Änderung ihrer Biogaserzeugungsanlage am Standort Jeetze (Gemarkung Jeetze, Flur 12, Flurstück 76 und 183).

Die Änderung der Anlage umfasst folgende Bestandteile:

- Änderung der Inputstoffe in Art und Menge
 - Rindergülle: 31.500 t/a (Reduzierung: bisher 35.000 t/a)
 - Maissilage: 4.700 t/a (Erhöhung: bisher 3.000 t/a)
 - Anwelksilage: 3.650 t/a (war bisher nicht enthalten)
 - Ganzpflanzensilage: 210 t/a (war bisher nicht enthalten)
 - Lieschkolbensilage: 50 t/a (war bisher nicht enthalten)

Neben den o.g. Inputstoffen wurden bisher auch Grassilage und Futterreste verwendet. Diese sind im Änderungsantrag nicht mehr enthalten. Insgesamt ergibt sich aus dem Antrag eine künftige Summe der Inputstoffe von 40.110 t/a (entspricht ca. 110 t/d). Dies stellt in der Summe eine geringfügige Reduzierung gegenüber der der-

zeitigen Situation dar (bisher 40.400 t/a bzw. ca. 110,7 t/d).

- Errichtung zusätzlicher Betriebseinheiten
 - Sammelschacht (Bruttovolumen 201 m³)
 - Gärrestlager 1: (Bruttovolumen 7.260 m³) mit Gasspeicher (Kugelform) einschl. Freibord (Bruttovolumen 4.635 m³)
 - Gärrestlager 2: (Bruttovolumen 7.260 m³) mit Gasspeicher (Kugelform) einschl. Freibord (Bruttovolumen 4.635 m³)
 - Pumpstation: Flächenbedarf 50 m² (10 x 5 m)
 - Entnahmeplatz und verkehrstechnische Anbindung an vorhandene Flächen
 - Umwallung der Gärrestlager 1 und 2

Durch die Errichtung der beiden zusätzlichen gasdichten Gärrestlager mit Gasspeicher wird sich die nach der 4. BImSchV anrechenbare Gaslagermenge am Betriebsstandort auf 12.140 kg erhöhen (von bisher 88,4 kg). Gemäß der Prüfungsrichtlinie der „Anwendbarkeit der Störfallverordnung auf Biogasanlagen“ wurden 29.717 kg Biogas als anrechenbare Gaslagermenge ermittelt. Daraus resultiert, dass die Biogasanlage künftig die Pflichten eines Betriebsbereiches der unteren Klasse nach 12. BImSchV (StörfallV) einhalten muss.

Die Produktionskapazität an Rohbiogas erhöht sich mit den beantragten Änderungen von 1,9 Mio. Nm³/a auf 2,22 Mio. Nm³/a. Unter Einbeziehung eines sanierten Stahlbetonbeckens als Bestandteil der Biogaserzeugung wird künftig die umweltgerechte Vorhaltung der Gärrestlagerkapazität von 6 Monaten ermöglicht. Um Havarien vorzubeugen, wird ein Auffangraum von ca. 5.071 m³ Fassungsvermögen, größer als das größte Behälternettovolumen über Geländeneiveau als Umwallung errichtet.

- Nutzung eines Güllebeckens als Gärrestlager
Es ist vorgesehen, ein im Bestand der Tierhaltungsanlage (BE 6a) vorhandenes Güllebecken als Gärrestlager in den Bestand der Biogaserzeugungsanlage zu überführen.

Insgesamt werden gemäß Eingriffsbilanzierung (Kapitel 12 der Antragsunterlagen) vorhabenbedingt Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,274 ha überbaut.

Die Biogasverwertung, bestehend aus Blockheizkraftwerk (600 KW), Notgasfackel und Trafo, befindet sich ebenfalls am Anlagenstandort der Biogaserzeugungsanlage, wird aber durch eine andere Betreibergesellschaft (Bioenergie-Service GmbH) betrieben und ist nicht Gegenstand des, der vorliegenden Vorprüfung zu Grunde liegenden, Änderungsantrages.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Vorhabenbereich befindet sich auf dem Territorium der Gemeinde Kalbe (Milde), in der Gemarkung Jeetze.

Die vorhandene Biogasanlage befindet sich auf dem Gelände einer Tierhaltungsanlage. Die beiden geplanten Gärrestlager werden unmittelbar südlich errichtet. Bei den für die Gärrestlager, die Pumpstation, den Entnahmeplatz und die benötigten Verkehrsflächen zu überbauenden Bereichen handelt es sich um Ruderalflur, gebildet aus ausdauernden Arten. Der Sammelschacht wird im Bereich eines unbefestigten Platzes errichtet (vgl. Eingriffsbilanzierung in Kapitel 2 der Antragsunterlagen).

Die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich gemäß GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt im Bereich der Ortslagen Siepke (ca. 170 m südwestlich der geplanten Gärrestlager) bzw. Jeetze (ca. 550 m nördlich des Anlagenstandortes).

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete/ Schutzobjekte. Bei dem nächstgelegenen Schutzobjekt handelt es sich um das Flä-

chennaturdenkmal „Tonstiche Güssefeld“, welches mit ca. 2,9 km relativ weit vom Vorhabenstandort entfernt ist.

Gemäß GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt befinden sich im Vorhabenbereich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im weiteren Umfeld des Vorhabens sind jedoch gesetzlich geschützte Gehölzstrukturen vorhanden (Feldgehölze und Strauchhecken, Obstbaumreihe, Streuobstwiese). Bei dem dem Vorhaben nächstgelegenen entsprechenden Biotop handelt es sich um eine Obstbaumreihe (ca. 320 m südlich).

Aktuelle artenschutzrechtlich bedeutsame Nachweise beschränken sich im GIS-Auskunftssystem auf einen Fundpunkt des Kammmolchs (Nachweis aus dem Jahre 2009 - Nachweisort ca. 800 m südöstlich) und mehrere Nachweise aus der Ortslage Jeetze bzw. aus deren direktem Umfeld (Weißstorch, Rotmilan, Fledermäuse - Entfernung ≥ 1 km zum Anlagenstandort).

Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete. Das Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ des Augrabens liegt ca. 1,3 km nordwestlich. Wasserrechtliche Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Heilwasserbrunnen) befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens.

Bezüglich eines eventuellen Vorkommens von Kulturdenkmälern oder archäologisch bedeutsamen Bereichen im näheren Umfeld des Vorhabens liegen keine Informationen vor.

Am Anlagenstandort der zu prüfenden Biogaserzeugungsanlage befinden sich eine Biogasverwertung, die durch eine andere Betreibergesellschaft betrieben wird sowie eine Tierhaltungsanlage (Milchvieh). Die dem Vorhaben nächstgelegene weitere Biogasanlage befindet sich gemäß GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt ca. 3,3 km südwestlich (Biogasanlage Güssefeld).

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteileiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch

Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Realisierung der geplanten Änderungen der Anlage sind nicht grundsätzlich auszuschließen (schallintensive Arbeiten im Zuge der Errichtung der neuen Gärrestlager, Emissionen im Zuge der Materialtransporte etc.). Aufgrund des räumlichen Abstandes zur Wohnbebauung und der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten (Bauphase) sind hierdurch jedoch keine erheblich nachteiligen Wirkungen abzuleiten.

Bezüglich des Anlagenbetriebes sind für das Schutzgut Mensch die künftig zu erwartenden Geruchsbelästigungen und Schallimmissionen relevant. Die Relevanz von Gerüchen wird gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) anhand der mittleren jährlichen Häufigkeit von „Geruchsstunden“ beurteilt (eine „Geruchsstunde“ liegt vor, wenn anlagentypischer Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb einer Stunde wahrgenommen wird). Die Geruchsimmission für Wohn- und Mischgebiete ist i.d.R. als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung 10 % der Jahresstunden überschreitet.

Gemäß der aktuellen, zum Vorhaben erstellten Geruchsimmissionsprognose liegt die Geruchshäufigkeit der Biogaserzeugungsanlage im Planzustand für die maßgeblichen Immissionsorte weit unter dem o.g. Immissionswert von 10 %. Auch in der kumulativen Betrachtung der Biogaserzeugungs-, Biogasverwertungs- und Tierhaltungsanlage liegt die Gesamtgeruchsbelastung unter dem genannten Wert. So wird in der kumulativen Betrachtung für den maßgeblichen Immissionsort in der Ortslage Siepke eine Geruchshäufigkeit von 6,7 % der Jahresstunden und für den maßgeblichen Immissionsort in der Ortslage Jeetze eine Geruchshäufigkeit von 7,7 % der Jahresstunden prognostiziert. Unter dem Gesichtspunkt, dass durch den Betrieb der Biogaserzeugungsanlage weiterhin nur relativ geringe (irrelevante) Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, ist nicht zu erwarten, dass sich

das Vorhaben erheblich nachteilig auf das Schutzgut Mensch auswirken wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der benachbarten Biogasverwertungsanlage und der Tierhaltungsanlage.

Gemäß der zum Vorhaben durchgeführten Schallberechnungen (Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen vom 15.09.2017) kommt es durch den Anlagenbetrieb an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Zugrunde gelegt wurden dabei für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) in den Ortslagen Siepke und Jeetze die reduzierten Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 54 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts. Diese Immissionsrichtwerte werden durch die künftigen Beurteilungspegel der Biogaserzeugungsanlage deutlich unterschritten. Auch die Gesamtbelastung, welche sich aus der Kumulation der Immissionen der geplanten Biogaserzeugungsanlage sowie der vorhandenen Tierhaltungs- und Biogasverwertungsanlage zusammensetzt, reicht nicht an die maßgeblichen Immissionsrichtwerte heran (Details sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen).

Parameter	IO 1 in Siepke		IO 2 in Jeetze	
	tags	nachts	tags	nachts
reduzierter Immissionsgrenzwert	54 dB(A)	39 dB(A)	54 dB(A)	39 dB(A)
Beurteilungspegel der Biogaserzeugungsanlage	39,9 dB(A)	13,8 dB(A)	33,1 dB(A)	17,9 dB(A)
Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (in Kumulation)	41,6 dB(A)	26,8 dB(A)	39,7 dB(A)	19,6 dB(A)

In den vorhabenbezogenen Schallberechnungen wurde ebenfalls nachgewiesen, dass bezüglich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten werden und dass aus dem Anlagenbetrieb keine Störwirkungen durch tiefe Frequenzen resultieren. Erheblich nachteilige Auswirkungen von Schallimmissionen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Mit den geplanten Änderungen der Anlage erfolgt eine Erhöhung der Gärrestlagerkapazität. Zur Vorbeugung vor Havarien, wird deshalb ein Auffangraum von ca. 5.180 m³ Fassungsvermögen, größer als das größte Behälternettovolumen über Geländeneiveau als Umwallung errichtet. Die Biogaserzeugungsanlage wird künftig entsprechend den Pflichten eines Betriebsbereiches der unteren Klasse nach 12. BImSchV (StörfallV) betrieben. Angesichts dieser Maßnahmen wird Störfällen vorgebeugt bzw. Vorsorge getroffen, dass im Falle von Störfällen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (einschließlich der menschlichen Gesundheit) auftreten.

Nachteilige kumulative Wirkungen (z.B. Erhöhung des Störfallrisikos) durch benachbarte Biogasanlagen sind nicht zu erwarten, die nächstgelegene entsprechende Anlage ist mit ca. 3,3 km relativ weit entfernt.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß der in den Antragsunterlagen enthaltenen Eingriffsbilanzierung werden durch die geplante Erweiterung der Biogaserzeugungsanlage 2.683 m² Ruderalflur und 57 m² eines unbefestigten Platzes überbaut. Hierdurch kommt es zum dauerhaften Verlust von Biotopen. Die betroffenen Flächen grenzen unmittelbar an eine vorhandene Tierhaltungsanlage (Milchviehanlage) an, auf der sich auch die bereits vorhandene Biogasanlage befindet bzw. liegen auf dem Betriebsgelände selbst. Für die betroffenen Flächen ist keine über-

durchschnittliche Bedeutung für Tiere und Pflanzen ableitbar (Vorbelastungen durch Eutrophierung und Störeffekten aufgrund der Nähe zur Tierhaltungsanlage, kein Vorhandensein überdurchschnittlich wertgebender Habitatstrukturen).

Relevante Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sind auszuschließen, alle entsprechend ausgewiesenen Bereiche liegen außerhalb des Wirkkorridors der Anlage. Auch sind keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf geschützte Biotope zu erwarten (in unmittelbarer Nachbarschaft der zu ändernden Anlage befinden sich keine entsprechenden Strukturen).

Die Habitatqualität der von den geplanten Änderungen betroffenen Flächen ist aufgrund der Biotopausstattung und der Vorbelastungen als allenfalls durchschnittlich einzuschätzen. Auf den Flächen sind somit eher ubiquitäre, wenig empfindliche Arten zu erwarten. Hinweise auf die Nutzung des Anlagenstandortes bzw. seines näheren Umfeldes durch faunistisch oder floristisch bedeutsame Arten liegen nicht vor. Somit ist durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen Beeinträchtigungen besonders empfindlicher Tier- oder Pflanzenarten zu rechnen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Boden

Durch Bodenverdichtung und -versiegelung sind Verluste sowie Störungen der Bodenfunktionen zu erwarten (insbesondere durch die geplante dauerhafte Flächenüberbauung von ca. 0,274 ha). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die betroffenen Böden durch ihre unmittelbare Nachbarschaft zur vorhandenen Tierhaltungs-/ Biogasanlage bzw. durch ihre Lage auf dem Betriebsgelände selbst bereits im Bestand stark vorbelastet sind.

In Anbetracht der relativ geringen Größe der betroffenen Fläche und der Vorbelastungen ist bezüglich des Schutzgutes Boden mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Fläche

Durch die Errichtung der geplanten zusätzlichen baulichen Anlagen (Gärrestelager, Pumpstation, Sammelschacht) und durch die Befestigung von weiteren Flächen (Verkehrsflächen, Entnahmeplatz) kommt es zum dauerhaften Verlust von Grundflächen. Dies löst Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche aus. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der relativ geringen Größe der betroffenen Bereiche (ca. 0,274 ha) und deren allenfalls durchschnittlicher Bedeutung für den Naturhaushalt jedoch als nicht erheblich nachteilig zu werten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder wasserrechtlicher Schutzgebiete. Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist nicht zu erwarten.

Unter der Maßgabe, dass die Errichtung und der Betrieb der neu geplanten Anlagenteile und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Gärrest) entsprechend dem Stand der Technik erfolgen, ist mit keiner vorhabenbedingten Verschmutzung des Grundwassers zu rechnen. Durch die vorhabenbedingten Versiegelungen werden dem Grundwasserhaushalt Infiltrationsflächen entzogen, die betroffenen Fläche ist mit ca. 0,274 ha jedoch relativ gering.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch das Vorhaben werden Gerüche emittiert und Schallemissionen verursacht (siehe Schutzgut Mensch). Auch ist mit einer geringfügigen Erhöhung/ räumlichen Ausdehnung von Schadstoffemissionen zu rechnen (Emissionen von Baufahrzeugen und -maschinen in der Bauphase, Emissionen von eingesetzten Fahrzeugen im Zuge des Anlagenbetriebes etc.). Aufgrund des relativ geringen Umfangs der zu erwartenden Emissionen sind hieraus jedoch keine für die Schutzgüter Klima und Luft erheblich nachteiligen Auswirkungen ableitbar.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Landschaft

Die mit der geplanten Erweiterung verbundenen baulichen Anlagen werden im Randbereich einer Tierhaltungsanlage errichtet, auf deren Gelände sich bereits Stallanlagen, Bergescheunen etc. sowie Bauwerke der vorhandenen Biogasanlage befinden. Die Erweiterungsbauten passen sich in dieses bauliche Ensemble ein.

Die Sichtbarkeit der Anlage nach Westen und Norden hin ist stark eingeschränkt, da sich in dieser Richtung Waldbereiche befinden. Ca. 1 km östlich des Anlagenstandortes befinden sich mehrere Windenergieanlagen, welche das Landschaftsbild weit stärker prägen als die Biogasanlage.

Angesichts der eingeschränkten Sichtbarkeit der geplanten Anlagen und der Vorbelastungen des Landschaftsraumes ist durch das geplante Vorhaben mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Auch ein Antreffen archäologisch bedeutsamer Objekte im Baustellenbereich ist eher unwahrscheinlich, da Bodenarbeiten nur in relativ geringem Umfang vorgesehen sind und auf dem Gelände bzw. im Randbereich einer bestehenden Tierhaltungsanlage erfolgen. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten dennoch ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.

Unter Beachtung der o.g. Maßgabe ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen.

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Änderung der Biogaserzeugungsanlage Jeetze nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folglich kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Diese Feststellung wurde öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.01.2019. Des Weiteren erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) auf ortsübliche Weise.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit dem Antrag vom 14.06.2017 stellte die Antragstellerin auch einen Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, da durch die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten seien.

Das geplante Vorhaben umfasst u.a. die Errichtung von zwei Gärrestlagern mit Gasspeicher. Die in der gesamten Anlage maximal vorhandene Biogasmenge wird 29.717 kg betragen. Mit der zuvor genannten Menge an Biogas wird die im Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) festgelegte Mengenschwelle in Spalte 4 (10.000 kg) für Nr. 1.2.2 „P2 Entzündbare Gase“ überschritten. Die Biogasanlage bildet somit einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Da die Anlage mit der beantragten Änderung erstmals der Störfall-Verordnung unterliegt, ist von einer Gefahrenerhöhung auszugehen. In Anlehnung an § 19 Abs. 4 BImSchG kann die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage nicht im vereinfachten Verfahren bzw. ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit erteilt werden. Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden. Das Verfahren war nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 15.02.2019 in der örtlichen Tageszeitung (Altmarkzeitung und Volksstimme) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 02/2019).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (23.02.2019 bis einschließlich 22.03.2019) öffentlich in der Stadt Kalbe (Milde) und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete am 23.04.2019.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 22.05.2019 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 15.05.2019 in der Volksstimme und der Altmarkzeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 05/2019) bekannt gegeben.

2.4 Ausgangszustandsbericht

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht. Es gilt die Übergangsvorschrift gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz des Altmarkkreises Salzwedel wurde dies geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche

Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage) wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Des Weiteren schließt die Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Die Genehmigung wird unter Auflagenvorbehalt erteilt, welcher für den Fall besteht, dass sich aus

- der Fortsetzung der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Gärrestläger und den Sammelschacht sowie aus der Bauüberwachung (Nr. 4, Abschnitt I) **und**
- der wasserrechtlichen Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen zur Instandsetzung des Gärrestlagers (BE 1078) (Nr. 5, Abschnitt I)

weitere Anforderungen an die Bauausführung und/ oder Planung ergeben. Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Schreiben vom 10.12.2019 (übermittelt mit dem Schreiben vom 11.12.2019 (PE im LVWA am 13.12.2019)) zugestimmt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ Jeetze hat mit ihrem Antrag vom 14.06.2017 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.6 wurde festgelegt, da gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen sind.

4.2 Baurecht

Bauplanungsrecht

Die Änderung der Biogasanlage durch die Erweiterung um die genannten Betriebseinheiten und der Steigerung der Gasproduktion entspricht lt. Antragsunterlagen den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6a - d Baugesetzbuch (BauGB) und ist planungsrechtlich zulässig.

Begründung:

Beantragt ist die Änderung der Biogasanlage. Die Änderung umfasst die Handhabung von Inputstoffen in Art und Menge, die Biogasproduktion erhöht sich auf 2,22 Mio. Nm³/a. Des Weiteren werden zusätzliche Betriebseinheiten wie 2 Stck. Gärrestelager mit Abdeckung, Sammelschacht, Pumpstation, Entnahmeplatz sowie eine Umwallung der Gärrestelager 1 und 2 beantragt.

Die beantragte Änderung bei der Handhabung der Inputstoffe führt zu einer Verringerung der eingesetzten Inputstoffe. Die Erhöhung der gesamten Biogasproduktion begrenzt sich auf 2,22 Mio. Nm³/a und überschreitet nicht die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB festgesetzte Menge von max. 2,3 Mio. Nm³/a.

Mit Datum vom 17.01.2018 wurde die erforderliche Rückbauverpflichtung vorgelegt.

Bauordnungsrecht

Die Erteilung der Nebenbestimmungen erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Durch die Nebenbestimmungen soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Mit der Bedingung und den Auflagen unter Nr. 1 werden die Anforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB erfüllt. Danach ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6a - d BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vorgegeben, dass die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung des Vorhabens und der Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherstellen soll.

Ziel der Vorschrift ist es, insbesondere der Beeinträchtigung der Landschaft durch nicht mehr in Nutzung befindliche Anlagen entgegenzuwirken.

Vorliegend ist die Sicherheitsleistung nach § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) das geeignete Mittel für den Fall, dass der zum Rückbau Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nachkommt und die finanziellen Mittel für die dann notwendige Ersatzvornahme bereitstehen. Die Entscheidung über die mögliche Sicherheitsleistung sowie deren Höhe nach Gesichtspunkten der zu erwartenden Kosten des Rückbaus und der Eignung des Sicherungsmittels obliegt der Genehmigungsbehörde.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, den Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu gewährleisten.

Standsicherheit

Die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise für die Gärrestlager und den Sammelschacht war durch Maßgabe der Kriterienkataloge nach § 65 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA zwingend erforderlich.

Das bisherige Ergebnis der Prüfungen wurde in den genannten Prüfberichten dokumentiert. Die erteilten Auflagen sind zur Gewährleistung der Standsicherheit des Bauvorhabens geeignet und erforderlich. Sie sind angemessen, da sie im zumutbaren Rahmen umsetzbar sind.

Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises schließt die Überwachung des Vorhabens für die Errichtung der beiden Gärrestlager und des Sammelschachtes hinsichtlich der Übereinstimmung des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 17 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit ein.

Vorliegend ist die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus der Fortsetzung der Prüfung und der Bauüberwachung weitere Anforderungen an die Ausführung Ihres Vorhabens ergeben.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um eine Gefährdung besonders hoher Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Sachwerte) auszuschließen. Insbesondere ist der Vorbehalt angemessen und verhältnismäßig. Er ist das mildeste Mittel zur Sicherstellung der Grundanforderungen an die Standsicherheit und somit der Gefahrenabwehr.

Abweichung

Das Verfahren zum Antrag auf Abweichung gemäß § 66 BauO LSA von der Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO LSA wird eingestellt.

Begründung:

Gemäß § 66 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Vorschriften der Bauordnung oder aufgrund der Bauordnung erlassener Vorschriften zulassen. Nach § 6 Abs. 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten, dies gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen.

Vorliegend wurde die Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächen zwischen Gärrestbehälter 1 und 2 beantragt. Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung müssen untereinander keine Abstandsflächen einhalten, da bei der Regelung nach Abs. 1 Satz 2 von diesen Anlagen nur Abstandsflächen zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen eingehalten werden müssen. Dies ist vorliegend der Fall, so dass hier kein Sachbescheidungsinteresse besteht.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Luftreinhaltung

Die Biogasanlage befindet sich auf dem Agrarhof der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ im Außenbereich der Ortslage Jeetze, auf welchem weiterhin eine Tierhaltungsanlage (Milchvieh und Jungrinderaufzucht) sowie die Biogasverwertungsanlage betrieben werden.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen befinden sich in den Ortsteilen der Stadt Kalbe (Milde) Siepe, Alte Dorfstraße in ca. 250 m südwestlicher Entfernung so-

wie in der Ortslage Jeetze, Dorfstraße in ca. 570 m nordöstlicher Entfernung vom Anlagenstandort.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen erfolgt in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008), welche mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde durch die Antragstellerin eine Geruchsimmissionsprognose vorgelegt („Ausbreitung von Gerüchen im Umfeld der Biogasanlage Jeetze“, öko-control GmbH, Stand 11.01.2018).

Entsprechend der vorliegenden Prognose wird für die Geruchsimmissionen ausgehend von der zu ändernden Biogasanlage die Irrelevanzschwelle entsprechend GIRL-2008 von 2 % der Jahresstunden an den maßgeblichen Immissionsorten nicht eingehalten. Die Zusatzbelastung beträgt 3,7 % bzw. 3,4 % Geruchsstundenhäufigkeiten/Jahr. Daher war die Gesamtbelastung aus den geruchsemitterenden Anlagen im Einwirkungsbereich der maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln. In der Gesamtbelastung wurden alle auf dem Agrarhof befindlichen geruchsrelevanten Anlagenteile (Biogasanlage, Biogasverwertungsanlage/BHKW und Tierhaltung) berücksichtigt.

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem im Anhang 3 TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und den entsprechenden Anpassungen für Gerüche (AUSTAL 2000) durchgeführt.

Für den Standort der Biogasanlage wurde als meteorologische Eingangsdaten die meteorologische Zeitreihe (AKTerm) der ca. 25 km südlich gelegenen Station Gardelegen als hinreichend repräsentativ zugrunde gelegt. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2009 gewählt. Die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen zeigt ein ausgeprägtes Maximum von Winden aus westlicher Richtung.

Die mittlere Rauheitslänge von 0,2 innerhalb des Rechengebietes wurde anhand der Flächenanteile von Ackerland und Wald ermittelt. Das Geländeprofil wurde anhand des diagnostischen Windfeldmodells TALdia ausreichend simuliert.

Die Kaminhöhe des BHKW-Moduls der Biogasverwertungsanlage beträgt 10,0 m. Bei einer Abgastemperatur von 150 °C, einem Volumenstrom von 2.439 m³/h und dem Kamin Durchmesser von 0,3 m sind die Voraussetzungen für Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung durch thermischen und mechanischen Auftrieb und somit für eine entsprechende Verdünnung der Abluft gegeben. Das BHKW verfügt gemäß dem vorliegenden Antrag über Abgas-/ Abluftreinigungstechnik, welche dem Stand der Technik entspricht. Die Schadstoffgrenzwerte der TA Luft für die BHKW-Abgase werden eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen können damit ausgeschlossen werden.

Die Emissionsquellen der Milchviehanlage und Kälberaufzucht (Stallbelegung entsprechend dem bestandskräftig genehmigten Zustand, mittlere Einzeltiermasse, Emissionsstärken sowie Geruchsquellen Entmistung und Silagelagerung) wurden in die Prognose korrekt eingearbeitet. Die Tierartspezifische Geruchsqualität wurde mit dem Faktor 0,5 für Milchkühe bewertet.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wurde für den IO 1 (Siepe, Alte Dorfstraße 6) eine Geruchsgesamtbelastung von 6,7 % der Jahresstunden im Plan-Zustand der Biogasanlage ermittelt. Am IO 2 (Jeetze, Dorfstraße 83) beträgt die Gesamtbelastung 7,7 % der Jahresstunden. Der Immissionswert von 0,10 (10 % der Jahresstunden) für Wohn- und Mischgebiete gemäß GIRL-2008 wird damit auf den Beurteilungsflächen beider Immissionsorte sicher eingehalten.

Durch die geplante Änderung der Biogasanlage kann von einer Verbesserung der Geruchsmissionssituation ausgegangen werden. Die veränderten Inputstoffe, der Ersatz eines nicht abgedeckten Stahlbetonbeckens durch zwei gasdichte Gärrestlager und die Verlängerung der Verweilzeit der Inputstoffe in gasdichten Behältern verringern die Geruchsfrachten. Das verbleibende offene Gärrestlager wird ertüchtigt. Der vorhandene Entnahmeplatz einschließlich der Sammelgrube wird durch einen neuen Entnahmeplatz ersetzt und nicht weitergenutzt.

Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche und luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 TA Luft mit der geplanten wesentlichen Änderung der Biogasanlage Jeetze bei genehmigungskonformem Betrieb der Anlage sichergestellt ist.

Die im Abschnitt III unter Kapitel 3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung hinsichtlich der Inputstoffe (Nebenbestimmung Nr. 3.1.1) erfolgt antragsgemäß. Die Nebenbestimmungen Nr. 3.1.2 bis 3.1.5 dienen der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Inputmaterialien und des Anlagendurchsatzes. Änderungen der Inputstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen und sind daher nach § 15 Abs. 1 BImSchG bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Die Festlegungen der Nebenbestimmungen Nr. 3.1.6 bis 3.1.10 werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen oder Lagerflächen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage. Die Nebenbestimmungen Nr. 3.1.11 und 3.1.12 dienen ebenfalls der Anlagensicherheit. Auch wenn die Notverbrauchseinrichtung für Biogas Teil einer anderen Anlage mit einem separaten Betreiber ist, ist der Betreiber der Biogaserzeugungsanlage in der Verantwortung, durch z.B. eindeutige vertragliche Regelungen auf den sicheren und emissionsarmen Anlagenbetrieb, angefangen mit der Biogaserzeugung bis hin zur zweckbestimmten Biogasverwertung, hinzuwirken.

4.3.2 Störfallvorsorge und Anlagensicherheit

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung), da die im Anhang I der Verordnung genannte Mengenschwelle der Spalte 4 für die Gefahrenkatego-

rie „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“, hier Biogas, beim Betrieb der Anlage erstmalig überschritten wird. Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Biogasmenge von 29.717 kg bildet die geänderte Biogasanlage Jeetze erstmalig einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach 12. BImSchV.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.3.3 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Lärmimmissionsprognose, Gutachten Nr.: 1-17-05-372 der Firma öko-control vom 15.09.2017.

Das Schallgutachten untersucht die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung der geänderten Anlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die benachbarte Biogasverwertungs- und Tierhaltungsanlage an den nächstgelegenen umliegenden Immissionsorten. Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenen Immissionsrichtwerte an den 2 betrachteten Immissionsorten nördlich und südlich der Anlage betragen gemäß TA Lärm Nr. 6.1 d) 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten und Betriebszeiten, selbst für den betrachteten Maximalzustand (Normalbetrieb unter Berücksichtigung der erhöhten Transporte während der Erntezeit sowie der Verdichtung der Silage) die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen tags, verursacht durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände, überschreiten nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte von 90 dB(A) für Einzelereignisse. Nachts sind keine wesentlichen Einzelereignisse zu erwarten. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 eingestuft werden. Die Einhaltung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung ist weiterhin gegeben.

Eine Hauptschallquelle stellen die, laut Antragsunterlagen ausschließlich während des Tagzeitraumes (06.00 - 22.00 Uhr), stattfindenden An- und Abtransporte, innerbetrieblichen Transporte und die Einlagerung der nachwachsenden Rohstoffe in die Fahrhilfsanlage dar. Wegen der nachts um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerte ist diese Einschränkung zur Vermeidung schädlicher Geräusche auch weiterhin notwendig. Ausnahmsweise kann Werksverkehr zur Nachtzeit in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zugelassen werden.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Biogaserzeugungsanlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA Lärm Nr. 7.4 Abs. 2 führt zu dem Ergebnis, dass der ausschließlich am Tag stattfindende Fahrverkehr nicht zu einer Verdopplung und damit zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) führt und die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

4.4 Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die Gewerbeaufsicht Nord stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmung Nr. 4.1 in Abschnitt III, Kapitel 4 zu. Grundlage ist § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen.

4.5 Wasserrecht

In Biogasanlagen werden wassergefährdende Stoffe hergestellt, gelagert und abgefüllt. Die Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf §§ 62, 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Biogasanlage ist eine Anlage nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG und in § 2 Abs. 14 AwSV definiert. Speziell handelt es sich um eine Biogasanlage mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft gemäß § 2 Abs.8 AwSV.

Gemäß § 62 Abs.1 S.1 WHG müssen die Anlagenteile der Biogasanlage so beschaffen, eingebaut und betrieben werden, dass die Verunreinigung von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 62 Abs.2 WHG müssen die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Als a.a.R.d.T wurde in Sachsen-Anhalt für Biogasanlagen das Materialienband des Biogashandbuches Bayern eingeführt.

Gemäß § 15 AwSV gelten auch die DIN 11622-2, die DIN 11622-5 und die TRwS 792 als a.a.R.d.T.

Die Nebenbestimmungen ergehen zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem WHG und der AwSV.

Zur Gewährleistung der Anforderungen nach den a.a.R.d.T. und der materiellen Anforderungen der AwSV waren Auflagen erforderlich.

§ 17 AwSV regelt die Grundsatzanforderungen. So muss die Anlage gemäß § 17 Abs. 2 der AwSV dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden Einflüsse widerstandsfähig sein. Dazu muss ausreichende Dichtheit der Anlagenteile gegenüber den Medien nachgewiesen sein und durch Kontrollen überprüft werden.

Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft ergeben sich aus § 37 AwSV und sind u.a. die Anforderungen an die Leckerkennung und die Rückhaltung.

Da die neuen Gärrestbehälter nicht doppelwandig, sondern mit einer Leckageerkennung geplant sind, sind sie oberhalb des höchsten Grundwasserstandes anzuordnen.

Für das Leckageerkennungssystem ist gemäß TRwS 792 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Für das beantragte Leckageerkennungssystem lag zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine bauaufsichtliche Zulassung vor; insoweit war die Auflage zu formulieren. Die Ausführung des Leckageerkennungssystems hat gemäß Zulassung zu erfolgen. Dies beinhaltet im vorliegenden Fall beispielsweise, dass die Dichtfolie der Leckerkennung bei werksgeschweißten Folien eine Mindeststärke von 1 mm und bei vor Ort verschweißten Folien von 1,5 mm aufzuweisen hat und gegen den Erdboden durch eine Schutzlage/ Geotextil mit mindestens 300 g/m² zu schützen ist sowie 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) anzuordnen ist.

Das bestehende Gärrestlager wies erhebliche Mängel auf, Beton und Fugen sind auf Grund fehlender Wartung verschlissen. Das Lager entspricht nicht der AwSV.

Gemäß § 68 Abs. 5 AwSV begründen Abweichungen von der AwSV keine Stilllegung oder den Neubau der Anlagen.

Der Sachverständige Nöldecke der Sachverständigenorganisation „horst weyer und partner gmbH“, Düren hat mit Datum vom 29.03.2018 gemäß § 24 AwSV ein Instandhaltungskonzept für das Gärrestlager erarbeitet.

Nach Einschätzung des Sachverständigen entspricht die Anlage unter Beachtung der aufgeführten technischen Maßnahmen den Gewässerschutzanforderungen und der AwSV. Dem kann sich die Behörde nach § 68 AwSV unter Berücksichtigung der Auflagen anschließen.

Die Planung der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe entspricht grundsätzlich den Anforderungen des § 37 Abs. 3 AwSV. Zum Nachweis der Dichtheit der vorgesehenen Durchdringung mit Entwässerungsleitungen wurden Auflagen formuliert. Die Bedienung der Absperrrichtungen der Entwässerungsleitungen wird im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft und geregelt.

Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen ergeben sich aus § 21 AwSV.

Bis zur Veröffentlichung der Technischen Regeln 793 Biogasanlagen waren die Anforderungen an den Bau entsprechend des Biogashandbuches als Auflage zu formulieren beispielsweise für die Anforderungen an die Rohrleitungen, Abfüllplätze, Überwachung der Leckerkennung etc.. Mit Inkrafttreten der TRWS 793 gilt diese unmittelbar als a.a.R.d.T.

Die Baubegleitung durch den Sachverständigen bietet Gewähr, dass die Anlagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie des Bescheides errichtet werden. Die verkürzte Prüfpflicht wurde gewählt um Verschleißerscheinungen an der Auskleidung rechtzeitig zu erkennen. Die Sachverständigenanordnung basiert auf § 46 Abs. 4 AwSV.

4.6 Bodenschutzrecht

Die Informationspflicht über schädliche Bodenveränderungen bei Erdbauarbeiten ergibt sich aus § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA). Bei Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung sind Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück gemäß § 4 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für den Boden und das Grundwasser zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen. (Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 6.1)

Die Versiegelungsflächen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage weisen einen erheblichen Flächenverbrauch auf (ca. 2.680 m²). Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und dienen somit der Bewirtschaftung der Biogasanlage und haben einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Dies kann durch die Optimierung der Wege- und Verkehrsführung auf dem Betriebsgelände erfolgen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die übrigen Versiegelungsflächen, soweit aus technologischen Gründen möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Kompensation der Bodeninanspruchnahme erfolgt gemäß der in Kapitel 12 der Antragsunterlagen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen. (Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 6.2)

Der Mutterbodenabtrag dient der Bewirtschaftung der Anlage und hat somit einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel) (Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 6.3)

Nach Stilllegung/ Betriebseinstellung hat der Rückbau der Versiegelungsflächen zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG) zu erfolgen. Damit erfolgt gemäß § 1 BBodSchG eine Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. (Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 6.4)

4.7 Naturschutz

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.1 und Nr. 7.2 dienen der rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Festsetzung des Umsetzungs- und Unterhaltungszeitraums gemäß § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 hat die rechtliche Sicherung der betreffenden Flächen zum Ziel gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Die in Nebenbestimmung Nr. 7.4 geforderten Angaben sind erforderlich zur Führung des Kompensationskatasters gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG und § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Die Nebenbestimmung Nr. 7.5 dient der Kontrolle bzw. Dokumentation der sachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG. Wenn bei den Kompensationsmaßnahmen Änderungen erforderlich werden, muss nicht zwingend die gesamte Genehmigung geändert werden (Nebenbestimmung Nr. 7.6).

4.8 Betriebseinstellung

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Abschnitt III, Kapitel 8) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen sicherstellen, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Nachbarschaft oder die Umwelt ausgeht.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.12.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Rückäußerung zum Entwurf des Genehmigungsbescheides erfolgte zum 20.01.2020. Es wurden die folgenden inhaltlichen Anmerkungen gemacht:

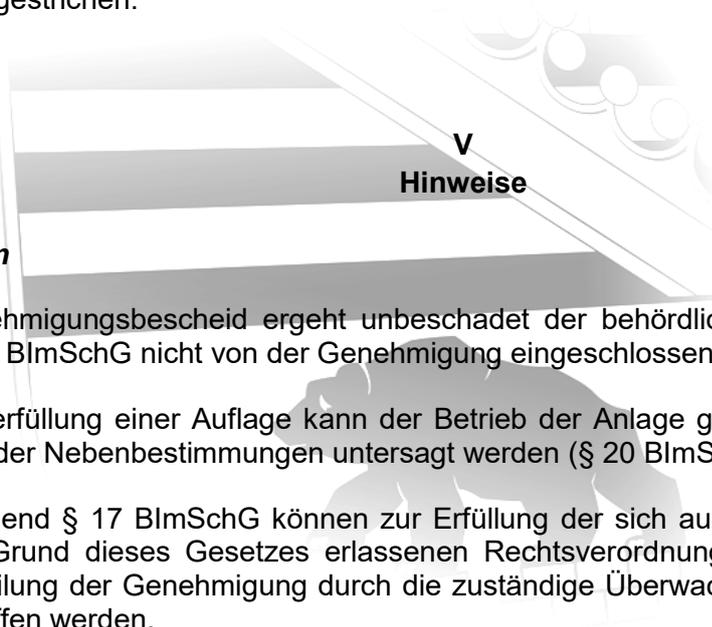
Abschnitt III, Kapitel 3, Nebenbestimmung Nr. 3.2.1

*„Die Betriebsanweisung zur Entleerung von Fermenter bzw. Nachgärer ohne Biogasanreicherung ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage vorzulegen...“
Die Betriebsanweisung liegt Ihnen seit 26.01.2018 vor.*

Abschnitt III, Kapitel 7, Nebenbestimmung Nr. 7.7

*„Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.Oktober bis 28.Februar) vorzunehmen.“
Das geplante Baufeld befindet sich auf dem als Weide vorbelasteten Betriebsgelände der Tierhaltungsanlage und wird als Brutstätte auszuschließen sein.*

Im Ergebnis der Überprüfung durch die jeweiligen Fachbehörden wurde festgestellt, dass die vorgetragenen Anmerkungen gerechtfertigt sind. Die o.g. Nebenbestimmungen wurden ersatzlos gestrichen.



1 Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 4 Abs. 1 BImSchG).
- 1.6 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.7 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- 1.8 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.9 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.10 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2 **Baurecht**

- 2.1 Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA sind für die Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens ein Bauleiter und Unternehmer zu bestellen.
- 2.2 An der Baustelle hat der Bauherr ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.3 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist.

3 **Immissionsschutz**

3.1 **Störfallvorsorge**

- 3.1.1 Der, in Abschnitt III Nebenbestimmung Nr. 3.2.6 genannte, Sachverständige kann vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen. Diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

4 **Wasserrecht**

- 4.1 Die Anlagenteile der Biogasanlage sind als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG in der behördlichen Überwachungsdatei des Altmarkkreises Salzwedel unter **U7093010** mit folgenden Anlagenkennnummern (AKN) wie folgt registriert:
 - **AKN: 370044-00002-0005**
Vorgrube alt für Gülle (B 1013 - Lageplan Nr. 1) unterirdisch aus Beton $V_{\text{Netto}} = 176 \text{ m}^3$; Durchmesser 8,1 m; h = 4 m; Füllhöhe 3,5 m
 - **AKN: 370044-00002-0006**

Fermenter (BE 1021 - Lageplan Nr. 3) aus Stahlbeton nach DIN 11622 mit Leckerkennungsdrainage; $V_{\text{Brutto}} = 2.597 \text{ m}^3$; $V_{\text{Netto}} = 2.423 \text{ m}^3$; beheizt; Durchmesser 21 m; Höhe 7,50 m; Füllhöhe 7,00 m mit Überfüllsicherung und Füllstandsüberwachung

- **AKN: 370044-00002-0010**

Nachgärer aus Stahlbeton (BE 1031 - Lageplan Nr. 4) nach DIN 11622 mit Leckerkennungsdrainage $V_{\text{Brutto}} = 1.527 \text{ m}^3$; $V_{\text{Netto}} = 1.400 \text{ m}^3$; beheizt; Durchmesser 18 m; Höhe 6,00 m; Füllhöhe 5,50 m mit Überfüllsicherung und Füllstandsüberwachung

- **AKN: 370044-00002-0011**

Instandsetzung Gärrestlager 3 (BE 1078 - Lageplan Nr. 6a) früher Güllebehälter aus Stahlbeton $V_{\text{Brutto}} = 6.000 \text{ m}^3$; $V_{\text{Netto}} = 5.600 \text{ m}^3$; untere Grundfläche 6,5 x 63 m; obere Grundfläche 23 x 79,5 m; Winkel 50°

- **AKN: 370044-00002-0008**

Neubau Gärrestlager 1 (BE 1071 - Lageplan Nr. 36) aus Stahlbeton nach DIN 11622 mit Leckerkennungsdrainage $V_{\text{Brutto}} = 7.260 \text{ m}^3$; $V_{\text{Netto}} = 6.800 \text{ m}^3$; Durchmesser 34 m; Höhe 8,00 m; Füllhöhe 7,5 m; abgedeckt mit Innenbeschichtung Remmers Z-59.17-436 gültig bis 19.10.2019; Fugenabdichtung Sika TS plus Z-74.62-151 gültig bis 02.11.2022; Füllstandsanzeige und Überfüllsicherung; Gründung 59,80 m NHN, GOK 61,80 m NHN

- **AKN: 370044-00002-0009**

Neubau Gärrestlager 2 (BE 1074 - Lageplan Nr. 37) aus Stahlbeton nach DIN 11622 Typ KD 78/8002 mit Leckerkennungsdrainage $V_{\text{Brutto}} = 7.260 \text{ m}^3$; $V_{\text{Netto}} = 6.800 \text{ m}^3$; Durchmesser 34 m; Höhe 8,00 m; Füllhöhe 7,5 m; abgedeckt Innenbeschichtung Remmers Z-59.17-436 gültig bis 19.10.2019; Fugenabdichtung Sika TS plus Z-74.62-151 gültig bis 02.11.2022; mit Füllstandsanzeige und Überfüllsicherung; Gründung 59,30 m NHN, GOK 61,80 m NHN

- **AKN 370044-00002-0012**

Gärrestseparationsanlage (BE 1050 - Lageplan Nr. 5) mit 2 m³ Vorlagetank (BE 1051) und Ablagefläche für festen Gärrest (BE 1053) aus Beton C35/40 mit Schutzanstrich 7,5 x 5,0 x 3 m = 112,5 m³ dreiseitig eingefasst und Entwässerung ins Gärrestlager 3

- **AKN: 370044-00002-0013**

unterirdische Gasleitungen und Kondensatsammelbehälter zur Biogastrocknung

- **AKN: 370044-00002-0014**

Substratleitungen unterirdisch und oberirdisch

- **AKN: 370044-00002-0015**

Sammelschacht (BE 1061 - Lageplan Nr. 35) unterirdisch, $V_{\text{Brutto}} = 201 \text{ m}^3$; $V_{\text{Netto}} = 176 \text{ m}^3$; Füllhöhe 3,5 m monolithisch aus Beton nach DIN 11622 mit Schwimmerschalter und Entwässerung in Gärrestlager 1

- **AKN: 370044-00002-0016**

Gärrestentnahmeplatz 8 x 5 m mit Entwässerung über Schacht 0,92 m³ aus Beton mit Schwimmerschaltung ins Gärrestlager 1

- **AKN: 370044-00002-0017**

Rückhaltevolumen von 5.071 m³ durch Erdwall mit Höhe bis zu 1,50 m (63,10 m NHN)

- **Der Behälter 6 d (westlicher 6000 m³ Altbehälter) ist kein Gärrestlager mehr.**

4.2 Wechsel des Anlagenbetreibers sind gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig.

- 4.3 Die Anlagen nach § 62 WHG sind nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV zu errichten und instand zu setzen.
- 4.4 Das maßgebende Volumen der Biogasanlage ist > 1.000 m³ nach § 39 Abs. 9 AwSV. Damit sind die Anlagenteile der Biogasanlage nach Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung, bei Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Die Leckerkennungsdrainage ist in die Überprüfung einzubeziehen.
- 4.5 Für die Anlagenteile sind bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise zu erbringen, ansonsten ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich.
- 4.6 Die Betreiberpflichten ergeben sich aus § 46 AwSV. Der Betreiber hat gemäß § 46 Abs.1 AwSV beispielsweise die Funktion und Dichtheit der Anlagen durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.
- 4.7 Der Betreiber hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation vorzuhalten.
- 4.8 Der Betreiber hat gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zum Schutz von Gewässern festlegt. Er hat sein Betriebspersonal vor Aufnahme der Tätigkeit und regelmäßig zu unterweisen und die Unterweisung zu dokumentieren.
- 4.9 Die Herstellung der Anlagen hat entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 11622-2 und DIN 11622-5, DIN 1045, TRwS 779, TRwS 793 etc.) so zu erfolgen, dass diese dauerhaft dicht und medienbeständig sind und ein Austritt von Lagergut nicht zu besorgen ist.
- 4.10 Die Schieber und Pumpen sind gemäß DIN 11832 leicht zugänglich auf befestigter Fläche zu errichten. Ein Schieber muss ein Schnellschlussschieber sein. Schieber bei unterirdischen Rohrleitungen sind in einem Schacht anzuordnen.
- 4.11 Rückhaltevolumen
- Die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Walles als Rückhaltevolumen sind nach DIN EN 1997-1 und DIN 1054 zu bemessen.
 - Für den Wall ist geeignetes Material mit bindigen Anteilen zu verbauen. Das Material ist erdfeucht lagenweise einzubauen und zu verdichten.
 - Eine Bepflanzung des Walles ist möglich; tiefwurzelnde Pflanzen sind auszuschließen.
- 4.12 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gemäß § 86 WG LSA und § 24 AwSV dem Altmarkkreis Salzwedel als unterer Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.13 Grundwasserentnahmen (auch zeitweilig im Rahmen der Baudurchführung als Grundwasserabsenkung) sind vor Beginn gemäß §§ 8,9 WHG LSA wasserbehördlich genehmigen zu lassen. Die Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 4.14 Niederschlagswasserbeseitigung
- Das Niederschlagswasser der Biogasanlage soll dezentral versickert werden. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist gestellt worden und wird unter dem Az.: U7097049 bearbeitet.

- 4.15 Die Abwasserbeseitigung (Sozial- und Sanitärabwasser) ist gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis Q7091043 vom 20.01.2015 geregelt.

5 **Bodenschutzrecht**

5.1 Altlastenkataster

Das Flurstück 76 in der Flur 12 der Gemarkung Jeetze ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel unter der Register-Nr.: 15081240500223 erfasst. Die Erfassung als Altlastverdachtsstandort erfolgte auf Grund einer oberirdischen Betriebstankstelle für Dieselmotorkraftstoff, die seit 1981 durch die „Zwischengenossenschaftliche Einrichtung“ (ZGE) Jeetze betrieben wurde. Gutachten sowie Berichte über eine Stilllegung, Rückbau und Sanierung liegen nicht vor.

6 **Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit**

- 6.1 Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.

Bei neuen Erdaufschlüssen ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit einzuholen. Der Antrag ist an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Bei Kampfmittelverdacht sind die Antragsunterlagen durch den Eigentumsnachweis der beanspruchten Flächen zu ergänzen. Dazu erfolgt dann eine gesonderte Abforderung.

7 **Veterinärrecht**

Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht Zulassungen von Biogasanlagen, die, wie von der Antragstellerin vorgesehen, nur Gülle als alleiniges tierisches Inputmaterial verarbeiten, nach den Artikeln 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 vor.

Nach Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Das bedeutet, die erforderliche Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 wird erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und kann insoweit nicht eingeschlossene Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG sein.

Die Biogasanlage ist noch nicht im Besitz der erforderlichen veterinärrechtlichen Zulassung für die Verarbeitung von Gülle in einer Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) der VO (EG) Nr. 1069/2009.

Die unter den nachfolgenden Hinweisen aufgeführten Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage sind durch den Betreiber nach Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen und Voraussetzung für die Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009.

Hinweise zum Antrag nach Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009

- 7.1 Nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. Art. 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die veterinärrechtliche Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage

durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden.

Die Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 505, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale).

Rechtsgrundlage: Artikel 24 Abs. 1 i.V.m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009;
§ 6 Ziffer 1 Buchstabe n) ZustVO SOG

Hinweise zum Bau der Biogasanlage

- 7.2 Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen (Pflasterung, Beton, Asphalt o.ä.). Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.

Rechtsgrundlage: Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 der VO (EU) 142/2011

- 7.3 Die Biogasanlage ist in einem ausreichenden Abstand von dem Bereich zu errichten, in dem Nutztiere gehalten werden.

Dieser Abstand ist so festzulegen, dass eine völlige physische Trennung zwischen der Biogasanlage und den Viehbestand sowie Futter und Streu gewährleistet ist, gegebenenfalls ist zwischen der Biogasanlage und der Nutztierhaltung ein Zaun zu errichten.

Rechtsgrundlage: Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 der VO (EG) 142/2011

Hinweise zum Betrieb der Biogasanlage

- 7.4 In der Biogasanlage darf nur die betriebseigene Rindergülle nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV der benachbarten Tierhaltungsanlage als tierischer Inputstoff verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Artikel 9 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1069/2009;
Artikel 13 Buchstabe e) ii der VO (EG) Nr. 1069/2009

- 7.5 Vom Betreiber der Biogasanlage ist regelmäßig, erstmalig jedoch zur Inbetriebnahme der Anlage, durch eine aktuelle amtstierärztliche Bescheinigung der Nachweis vorzuhalten, dass für die Gülle liefernde Tierhaltung keine tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen) bestehen. Dieser Nachweis ist von dem Veterinäramt abzufordern, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Tierhaltung befindet. Die Nachweise müssen mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden.

Rechtsgrundlage: Artikel 13 Buchstabe e) ii der VO (EG) Nr. 1069/2009;
Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 a) VO (EU) Nr. 142/2011;
§ 15 TierNebV

- 7.6 Über den Bezug der eingesetzten Gülle sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch, insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge, zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung zu halten.

Rechtsgrundlage: § 9 TierNebV

- 7.7 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d.h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden.

Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen und abzugeben.

Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist.

Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.

Rechtsgrundlage: § 9 TierNebV; § 15 TierNebV;
Anhang V, Kapitel II Ziffer 7 der VO (EU) Nr. 142/2011;
Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Ziffer 1 Satz 3 der VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 der VO (EU) Nr. 142/2011

7.8 Durch den Betreiber der Biogasanlage ist sicherzustellen, dass bereits fermentierte Gärreste (Gülle) nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommen.

Rechtsgrundlage: § 15 TierNebV

7.9 Sofern Gärreste (Fermentationsrückstände) nicht nur auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, sondern auch an Dritte in der Gemeinschaft verkauft oder kostenlos abgegeben werden (Inverkehrbringen), müssen diese Gärreste auf die Erfüllung der mikrobiologischen Normen untersucht werden.

Rechtsgrundlage: Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 3, Nr. 1 der VO (EU) Nr. 142/2011

7.10 Jede Biogasanlage muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen. Das Labor muss für die erforderlichen Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde zugelassen, nach international anerkannten Standards akkreditiert oder regelmäßigen Kontrollen durch die zuständige Behörde unterworfen sein.

Rechtsgrundlage: Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Nr. 4 der VO (EU) Nr. 142/2011

Hinweise zur Zulassung der Biogasanlage:

7.11 Durch den Betreiber der Biogasanlage sind hinsichtlich der Zulassung zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

- Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen umfassen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte.
- Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.
- Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.
- Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
- Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.
- Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Be-

triebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage: Anhang V, Kapitel II der VO (EU) Nr. 142/2011

Hinweis Tierseuchenfall:

- 7.12 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat.

Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.

Rechtsgrundlage: § 24 TierGesG

8 Denkmalschutz

- 8.1 Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter Funde und Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

9 Brandschutz

- 9.1 Das Brandschutzkonzept enthält auf Seite 19 Grüneintragungen, die bei der Umsetzung zu beachten sind.

10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie

- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:
 - a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
 - b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
 - c) der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Düngbehörde,
 - untere Veterinärbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde.



VI
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke

Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ Jeeze vom 14.06.2017 (Posteingang im LVwA am 29.06.2017) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage

		Blattzahl
	Deckblatt	1
Kapitel 1	ANTRAG	-
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	4
1.2	- Antragsformular (Formular 1) - Wesentliche Änderung (Formular 1a) - Beiblatt zum Formular 1a	3 1 3
1.3	Kurzbeschreibung mit Angaben zum Standort	3
1.4	Karten/ Pläne - Übersichtslageplan (M 1 : 1.000) - Auszug aus dem Geobasisinformationssystem (Liegenschaftskataster (darstellende Angaben), M 1 : 2.500) und Erläuterungen	- 1 2
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB	-
	- Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (Formular 2.1) - Betriebseinheiten (Formular 2.2) - Ausrüstungsdaten (Formular 2.3) - Anlagenbeschreibung und Angaben zum Betrieb - Fließschema Biogaserzeugungsanlage (nach Änderung)	1 4 7 5 1
Kapitel 3	STOFFE, STOFFDATEN, STOFFMENGEN	-
	- Anlagenauslegung nach Änderung - Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a) - Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b) - Gefahrstoff / Biologische Arbeitsstoffe (Formular 3.5) - Sicherheitsdatenblatt Biogas	2 2 4 1 4
Kapitel 4	EMISSIONEN UND IMMISSIONEN	2
4.1	Luftschadstoffe - Emissionsquellen (Formular 4.1a) - Emissionen (Formular 4.1b)	- 2 1
4.2	Geräusche - Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2)	- 1
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	-
	- Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.1) - Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung	1

	(12. BImSchV) (Formular 5.2a)	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.2b)	1
	- Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	4
	- Ermittlung der Gaslagermengen im Sinne der Nr. 9.1 der 4. BImSchV	1
	- Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallIV auf Biogasanlagen (Ermittlung der im Sinne der 12. BImSchV)	3
Kapitel 6	WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER	-
6.1	- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
	- Lageranlagen wassergefährdende feste Stoffe (Formular 6.1a)	1
	- Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1b)	4
	- Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen (Formular 6.1c)	1
	- Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1e)	1
Kapitel 7	ABFÄLLE/ WIRTSCHAFTSDÜNGER	-
7.1	- Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1)	4
	- Erläuterungen zur Verwertung des Gärrestes als Wirtschaftsdünger	1
7.2	- Nährstoffbilanz	2
	- Nährstoffzufuhr aus dem Gärrest	1
Kapitel 8	ABWASSER	-
	- Erläuterungen zur Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	-
	- Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9)	4
	- Erläuterungen zum Arbeits- und Explosionsschutz	6
	- Übersichtslageplan mit Darstellung der Ex-Zonen	1
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	-
	- Brandschutzmaßnahmen (Formular 10)	1
	- Brandschutzkonzept	22
	- Bauvorlageberechtigung	1
	- Übersichtsplan zum Brandschutzkonzept	1
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	-
	- Erläuterungen zur Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	1
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 8 NatSchG LSA	-
	- Erläuterungen zum Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	3
	- Bilanzierung des Eingriffs nach dem Bewertungsmodell LSA	1
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	-
	- Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	1
	- Prüfschema für die Einzelfalluntersuchung § 3c UVPG	3

	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung zur Feststellung der UVP-Pflicht - Karten zu den Schutzgebieten (M 1 : 10.000, M 1 : 40.000) einschließlich Legende 	6 4
Kapitel 14	MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	-
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen bei Betriebseinstellung 	1
Kapitel 15	UNTERLAGEN FÜR DIE IN § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN - BAUUNTERLAGEN	-
15.1	Formblätter und Berechnungen <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung anrechenbare Bauwerte - Berechnung der überbauten Fläche - Berechnung des umbauten Raums - Formular: Antrag auf Baugenehmigung - Formular: Baubeschreibung - Formular: Antrag auf Abweichung - Technische Beschreibung der zusätzlichen Betriebseinheiten 	- 1 1 1 3 5 2 6
15.2	Pläne <ul style="list-style-type: none"> - Lageplan Sammelschacht und Gärrestlager (M 1 : 250), Zeichnung-Nr. LP 1-2016-1.1 - Abstandsflächenplan (M 1 : 250), Zeichnung-Nr. 1-2016-1.2 - Leitungsplan (M 1 : 250), Zeichnung-Nr. 1-2016-1.3 - Schnitt Gärrestlager, Zeichnung-Nr. 1-2016-1.4 - Grundriss, Schnitt Sammelschacht, Zeichnung-Nr. 1-2016-1.5 - Grundriss, Schnitt Pumpstation (M 1 : 100), Zeichnung-Nr. 1-2016-1.6 - Lage- und Schnittdarstellung Umwallung (M 1 : 500, M 1 : 100), Zeichnung-Nr. 1-2016-1.7 	- 1 1 1 1 1 1 1
15.3	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> - Geotechnischer Bericht der öko-control GmbH, Berichts-Nr. 1-16-07-504 	- 45

2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Nachtragsunterlagen
2.1	11.09.2017 (13.09.2017)	<ul style="list-style-type: none"> - Beiblatt zu Formular 1a, Seite 1 und 2 - Kurzbeschreibung, Seite 3 - Formular 2.1 - Anlagenbeschreibung, Seite 4 - Formular 5.2a - Formular 5.2b - Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit, Kapitel 5, Seite 1

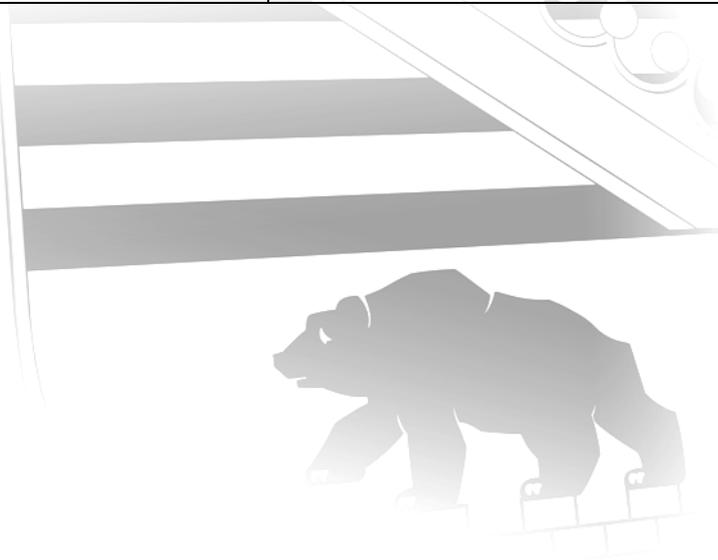
		<ul style="list-style-type: none"> - Berechnungen zur anrechenbaren Gaslagermenge nach 12. BImSchV, Seite 1 und 2 - Formular 13 - Baubeschreibung, Seite 4 - Technische Beschreibung der Betriebseinheiten (Kapitel 15), Seite 3 und 6 - Formular 1, Blatt 1/3 - 3/3 (Original)
2.2	04.10.2017 (09.10.2017)	<ul style="list-style-type: none"> - Geruchsimmissionsprognose vom 03.10.2017 (Ausbreitung von Gerüchen im Umfeld der Biogasanlage Jeetze, Berichts-Nr. 1-17-05-372, öko-control GmbH) - Geräuschimmissionsprognose vom 15.09.2017 (Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in Jeetze, Berichts-Nr. 1-17-05-372, öko-control GmbH)
2.3	08.11.2017 (10.11.2017)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zur Beantwortung der Nachforderungen zum Immissionsschutz - Kopien der Baugenehmigungen vom 10.03.2016 und 22.02.2016 - Plan Gärrestbecken mit Bemaßung (Plan 1-2016-1.8) - Berechnung zur Teilseparation - Austauschseite Erläuterungen zur Wasser- und Abwasserwirtschaft (Kapitel 8) - geändertes Formular 1, Blatt 1/3
2.4	15.11.2017 (17.11.2017)	<ul style="list-style-type: none"> - Lageplan M 1 : 500, Plannummer 1 - 2016 - 1.1Ä - Baubeschreibung für gewerbliche Betriebe - Kopie des Geotechnischen Berichts, Berichts-Nr. 1-16-07-504 - Verpflichtungserklärung zum Rückbau
2.5	19.01.2018 (22.01.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - überarbeitete Immissionsprognose vom 11.01.2018 zur Ausbreitung von Gerüchen im Umfeld der Biogasanlage Jeetze (Berichts-Nr. 1-17-05-372, öko-control GmbH) - geändertes Formular 1a und Seite 1 von 3 des Beiblatts zu Formular 1a - Stellungnahme zu den Nachforderungen der unteren Düngebehörde - Rückbauverpflichtung vom 17.01.2018 - Lage- und Schnittdarstellung Umwallung M 1:500, M 1:100 (Plan 1-2016-1.7Ä) - Berechnung anrechenbare Bauwerte - Formular Antrag auf Baugenehmigung, Seite 1 - Formular Baubeschreibung Pumpstation - Formular Baubeschreibung Sammelschacht - Formular Baubeschreibung Gärrestlager mit Gasspeicherung - geänderte Seiten 1, 10 und 11 des Brandschutz-

		konzepts
2.6	26.01.2018 (31.01.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsanweisung zur Außerbetriebsetzung/ Wiederinbetriebnahme - zur Information Kopie der gegenüber dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel gestellten Änderungsanzeige zur Betriebseinheit Nr. 6a (Güllebecken) vom 26.01.2018
2.7	31.01.2018 (02.02.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - geänderte Erläuterung zum Eingriff in Natur und Landschaft (Kapitel 12) - geänderte Bilanzierung des Eingriffs nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt - Auszug aus dem AgroView
2.8	09.05.2018 (14.05.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 6.1a - Ablagefläche fester Gärrest nach Separation - Formular 6.1b - Vorgrube - Sammelschacht - Behälterschnitt (Plan 1-2016-1.5Ä) - Formblatt 6.1b - Gärrestlager - Detail - Leckerkennung mit Flächenabdichtung (Plan 1-2016-1.4-1) - Gärrestlager - Behälterschnitt (Plan 1-2016-1.4Ä) - Lage- und Schnittdarstellung Umwallung (Plan 1- 2016-1.7Ä), zuletzt geä. 08.05.2018 Auffangraum - Formblatt 6.1b - Gärrestlager 3 (rechteckiges Becken) - Instandhaltungskonzept Gärrestbecken des Sachverständigen Dipl.-Ing. P. Nöldeke gemäß § 53 AwSV - Formblatt 6.1c - Gärrestentnahme - Abfüllplatz - Gärrest (Plan 1-2016-1.9) - Formular 6.1e - Rohrleitungen - Leitungsplan (Plan 1-2016-1.3Ä) - Beiblatt zu Formular 1a, Seite 3 von 3 - Kurzbeschreibung, Seite 3 von 3 - Anlagenbeschreibung, Seite 4 von 5 - Kapitel 6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Brandschutzkonzept, Seite 10 von 23 - Beschreibung zur Feststellung der UVP-Pflicht, Seite 4 von 7 und 5 von 7 - Technische Beschreibung, Seite 5 von 6 und 6 von 6
2.9	22.05.2018 (24.05.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Fließschema (Plan 1-2016-2.0Ä) - Kopie Schreiben vom 09.05.2018
2.10	22.08.2018 (24.08.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Bauantragsformular, Seite 1 - Kostenübersicht zu den voraussichtlichen Rückbaukosten - Statische Berechnung zur Pumpstation vom 15.08.2018 mit Erklärung zum Kriterienkatalog und Eintragungsurkunde in die Liste der

		<p>Nachweisberechtigten für Standsicherheit des Landes Sachsen-Anhalt für Herrn Dipl.- Ing. (FH) Andreas Noack</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statische Berechnung zum Gärrestlager (Typ 8,02 / 64) vom 03.08.2018 mit Erklärung zum Kriterienkatalog und Eintragungsurkunde in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner der Fachrichtung Bauingenieurwesen des Landes Niedersachsen für Frau MSc Dipl.- Ing. (FH) Liane Käse (3-fach) und dazugehörige Statische Berechnung Bauteile für HN Tragluftabdeckung vom 01.08.2018 - Statische Berechnung zum Sammelschacht (Güllebehälter) und zur Stahlbeton-Abdeckung (Typ 4,22 / 15) vom 01.08.2018 mit Aktennotiz vom 17.08.2018 zur Einbindung in den Baugrund, Erklärung zum Kriterienkatalog und Eintragungsurkunde als Tragwerksplaner in die Liste der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für Herrn Dipl.- Ing. (FH) Matthias Menge
2.11	30.08.2018 (03.09.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Lage- und Schnittdarstellung Umwallung (Plan 1-2016-1.7Ä), zuletzt geä. 08.05.2018 Auffangraum - Darstellung Leckerkennungsdrainage, - Funktionsschema - Überfüllsicherung der Behälter - Behälterinnenbeschichtung <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Beschichtung „Remmers Epoxy Universal" • Datenblatt zur vorgenannten Beschichtung • Übereinstimmungszertifikat zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Fugenabdichtung „Sikaflex TS plus" - Leckageerkennungssystem <ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat Folien Lücke GmbH • Prüfbericht Dichtungsbahn • Datenblatt Dichtungsbahn • Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung -Bescheid zur Antragstellung • Anschreiben Folien Lücke GmbH zur Übereinstimmung von Produkteigenschaften • Datenblatt Noppenbahn mit Drainagevlies • Leistungserklärung Noppenbahn mit Drainagevlies • Prüfprotokoll Noppenbahn mit Drainagevlies - BGA im Bestand <ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht mit Unterschrift zur Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen 2014 • Fachunternehmererklärung Sundermann GmbH &

		<p>Co.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszug Statische Nachberechnung zur Vorgrube von Sundermann GmbH & Co. • Auszug Statische Nachberechnung zum Fermenter von Sundermann GmbH & Co. • Auszug Statische Nachberechnung zum Nachgärer von Sundermann GmbH & Co <p>- Ergänzung zum Instandhaltungskonzept Gärrestbecken des Sachverständigen Dipl.-Ing. P. Nöldeke n. §53 AwSV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung „Siwoplan Abdichtungssystem für Erdbecken mit Lackageerkennungseinrichtung für L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen und Biogasanlagen“
2.12	13.09.2018 (17.09.2018)	- Statische Berechnung zur Stahlbeton-Stütze mit Kopfverstärkung für Stb.-Güllebehälter Typ 8,02 / 64 vom 06.09.2018
2.13	22.11.2018 (26.11.2018)	- Lage- und Schnittdarstellung Umwallung (Plan 1-2016-1.7Ä), zuletzt geä. Steigungsverhältnis Böschung - Standsicherheitsuntersuchungen zur Umwallung vom 21.11.2018
2.14	08.02.2019 (08.02.2019)	- Kostenübernahmeerklärung
2.15	02.08.2019 (06.02.2019)	- Kurzbeschreibung - Angaben zu In- und Output in Art und Menge, Gasspeicher- und Gärrestlagerkapazität - Formular 3.1a – Biogasanlage Jeeze - Formular 3.1b – Biogasanlage Jeeze/ Gärrestlager 1+2+3 - Formular 3.1b – Biogasanlage Jeeze/ Separationsanlage - Formular 3.5 - Formular 6.1a – Ablagefläche Gärrest fest nach Separation - Formular 6.1b – Gärrestlager 3 (rechteckiges Becken) - Formular 6.1e – Vorgrube, Nachgärer, Sammelschacht, Gärrestlager 1+2+3 - Erläuterungen Kapitel 7 Abfälle/Wirtschaftsdünger - Formular 7.1 – Gärrestlager 1+2+3 - Formular 7.1 – Separationsanlage
2.16	12.08.2019 (14.08.2019)	- Anschreiben vom 02.08.2019 - Kurzbeschreibung - Beiblatt zum Formular 1a - Angaben zu In- und Output in Art und Menge, Gasspeicher- und Gärrestlagerkapazität - Fließschema - Formular 3.1a – Biogasanlage Jeeze

		<ul style="list-style-type: none"> - Formular 3.1b – Biogasanlage Jeetze/ Gärrestlager 1+2+3 - Formular 3.5 - Formular 6.1b – Gärrestlager 3 (rechteckiges Becken) - Formular 6.1e – Vorgrube, Nachgärer, Sammelschacht, Gärrestlager 1+2+3 - Erläuterungen Kapitel 7 Abfälle/Wirtschaftsdünger - Formular 7.1 – Gärrestlager 1+2+3
2.17	23.10.2019 (28.10.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Lageplan (M 1:500) 1-2016-1.1Ä vom 23.10.2019 - Lage- und Schnittdarstellung Umwallung (M 1:500) 1-2016-1.7Ä vom 23.10.2019 - Erklärung zum Brandschutznachweis (TRAS 120)
2.18	11.12.2019 (13.12.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zum Auflagenvorbehalt vom 10.12.2019



Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017

(BGBl. I S. 3882)

- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- PPVO** Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- Richtlinie 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

- StGB** Strafbgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TierGesG** Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1939)
- TierNebV** Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2256)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VO (EG) 1069/2009** Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300/2009 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 348/2014 S. 31)
- VO (EU) 142/2011** Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1, ber. ABl. EU Nr. 1/2015 S. 8, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/9 der Kommission vom 06. Januar 2015 (ABl. EU Nr. L 3/2015 S. 10, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 30)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
- ZustVO SOG** Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

Verteiler

Original

Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ Jeeze
Sieper Straße 1
39624 Kalbe (Milde) OT Jeeze

In Kopie/ In elektronischer Form

Landesverwaltungsamt

Referat 402/ 402.b
Referat 402/ 402.c
Referat 402/ 402.d
Referat 402/ 402.f
Referat 407
Referat 203

Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Altmarkkreis Salzwedel
Umweltamt
Karl-Marx-Straße 32
29410 Hansestadt Salzwedel

Stadt Kalbe (Milde)
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Bereich 5 Arbeitsschutz
Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord
Priesterstraße 14
39576 Stendal

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25
39576 Stendal

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 24
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de